



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 08.11.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
eKOM.Unit Bayern	68
Arnold, Horst (SPD)	
Schienennahverkehrsplan.....	8
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Teilnahme von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern beim bayerischen Meldeverfahren „Konsequent gegen Hass“	21
Bergmüller, Franz (AfD)	
Überblick über die Erfolge der vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie eingerichteten Kordinierungsstelle Reallabore BayKoRL	41
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtsextreme Burschenschaften in München	1
von Brunn, Florian (SPD)	
Schul-, Hochschul- und Ausbildungsabbruch in Bayern	22
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunft der Neigetechnik-Eisenbahn	9
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hebammen und Entbindungspfleger – Anerkennung ausländischer Berufsqualifi- kationen	60
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reaktivierung der Staudenbahn.....	10
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Schutz von iranischen Staatangehörigen in Bayern, Gleichbehandlung von Geflüchteten	2
Duin, Albert (FDP)	
Böllerverbot zu Silvester 2022	46
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Frieren bei uns jetzt auch die Kinder? Energiekrise an bayerischen Kindertagesstätten.....	54
Fehlner, Martina (SPD)	
Situation der bayerischen Tierheime	47
Fischbach, Matthias (FDP)	
Stand und Perspektive für Teamlehrkräfte	23
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Forschungsförderung – Förderaufrufe im Kontext Nachhaltigkeit	42
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Algenblüte im bayerischen Main	48
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bedingungen zur Förderung von Schulhausbaumaßnahmen	24
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einsatzmöglichkeiten von Akkuhybridzügen	11
Graupner, Richard (AfD)	
Stromausfälle im Bezirkskrankenhaus Werneck.....	61
Hagen, Martin (FDP)	
Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) in Bayern	49
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Geplante Änderungen im Denkmalschutz	29
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Ausbau des ÖPNV und des SPNV	12
Hauber, Wolfgang (FREIE WÄHLER)	
Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetz	30
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
IT-Sicherheit in bayerischen Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen	62
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktuelle Zahlen ukrainischer Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und zu Brückenklassen an bayerischen Schulen.....	25
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Programmende von BayernMINT	31
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schloss Nymphenburg Schadstoffuntersuchungen	32
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Passbeschaffung Afghanistan.....	3
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	

Beteiligung des Freistaates am Energiekonzern E.ON	39
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerns Beitrag zum Ende der Tiertransporte in Drittstaaten	53
Kohnen, Natascha (SPD)	
Sozial gebundene Mietwohnungen in Bayern.....	13
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Brennstoffzellen-Fahrzeuge für den Mühldorfer Stern 2025+.....	15
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notfallpläne für staatliche Kulturinstitutionen	34
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neustartpaket für bayerische Kulturschaffende	33
Körber, Sebastian (FDP)	
Status quo des Bayerischen Flughafenkonzeptes.....	14
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Absicherung durch Sozialversicherung in Bayern	55
Löw, Stefan (AfD)	
Anzahl von Polizeieinsätzen in bayerischen Asyleinrichtungen	4
Magerl, Roland (AfD)	
Überstunden im Rettungsdienst.....	5
Maier, Christoph (AfD)	
Gängelt das für Kempten zuständige Veterinäramt Landwirte, die notwendigerweise Vieh zur Schlachtung transportieren?	50
Mannes, Gerd (AfD)	
Ist Dr. Markus Söder jetzt ein „Corona-Leugner“?	63
Markwort, Helmut (FDP)	
Klassenentwicklung an privaten Schulen.....	26
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Weitere Nutzung des Justizgeländes an der Nymphenburger Straße/Linprunstraße	16
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Menschenrechte der muslimischen Minderheit der Uiguren in Xinjiang	43
Müller, Ruth (SPD)	
Finanzierung Second Stage Einrichtungen.....	56
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswirkungen der Kürzungen beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) auf die bayerischen Hochschulen	35
Pschierer, Franz Josef (FDP)	
5G Mobilfunkabdeckung in Bayern	44
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Finanzierung Konfuzius-Institute in Bayern 2022	36
Sandt, Julika (FDP)	

Geplanter Kita-Ausbau im Jahr 2023	57
Schiffers, Jan (AfD)	
Zum Verwaltungsaufwand der Einmalzahlung für Gehörlose	58
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wachkomastationen in Niederbayern	64
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bahnhofskapazitäten für den Deutschlandtakt 2030	17
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Polizeilicher Gewahrsam	6
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haushaltsentwurf Staatsregierung	27
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schrebergartenanlage Trostberg	51
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antrags- und Vergabemodalitäten des bayerischen Entlastungspakets für Länderaufgaben wie Kunst und Kultur	37
Singer, Ulrich (AfD)	
Vorkehrungen zum Schutz von Kunstwerken in staatlichen und nicht-staatlichen Museen	38
Skutella, Christoph (FDP)	
Definitionsfragen zur Solarpflicht	18
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Betrachtung langfristiger Kosten bei Vergaben des Freistaates Bayern	19
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Impfzentren in Bayern	65
Stachowitz, Diana (SPD)	
Versorgungszentren MVZ	66
Stadler, Ralf (AfD)	
Umsetzungsstand in den bayerischen Gemeinden der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen (OZG-Leistungen)	69
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dampferzeugerrohre im AKW Isar 2	52
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Reform des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes	59
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
erwarteten Bezugskosten für die verschiedenen Energieträger	40
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausbau S 4	20
Waldmann, Ruth (SPD)	
Einrichtungsbezogene Impfpflicht	67
Wild, Margit (SPD)	

Eigenverantwortlicher Unterricht der Förderlehrkräfte	28
Winhart, Andreas (AfD)	
Aktivitäten der Organisation „Letzte Generation“	7
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
PV in Vorranggebiet Wind.....	45

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nach Medienberichten zu Ausschreitungen im Rahmen einer Veranstaltung mit dem Thema „Rechtsextreme Burschenschaften“ im Eine-Welt-Haus in der Schwanthalerstraße in München, frage ich die Staatsregierung, welche Informationen ihr zu den Personen vorliegen, die als Mitglieder der Burschenschaften die Veranstaltung stören wollten, mit welcher Begründung Strafverfahren gegen die jeweiligen Personen eingeleitet wurden und ob Mitglieder der Burschenschaften „Danubia“ und „Alemannia“ ansonsten in den letzten zwölf Monaten strafrechtlich in Erscheinung getreten sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Montag, den 17.10.2022, fand ab 19:00 Uhr im „EineWeltHaus“, Schwanthalerstraße 80 in München, ein Vortrag zum Thema Burschenschaften und deren Verbindungen statt. Aus diesem Grund fanden sich etwa zehn Angehörige von Münchener Burschenschaften vor dem Gelände ein und betraten das Anwesen. Nach kurzer Zeit wurden sie jedoch mit dem Verweis auf das Hausrecht zum Gehen veranlasst. Anschließend traten etwa 30 Personen des linken Spektrums auf. Die Situation konnte zunächst durch vorhandene Einsatzkräfte entschärft werden. Als sich die Angehörigen der Burschenschaften entfernten, wurden diese durch Personen des linken Spektrums gestellt und angegangen, wobei aus der Gruppe letzterer heraus Pfefferspray eingesetzt wurde. Hierdurch wurden nach heutigem Stand der Ermittlungen mehrere Personen geschädigt. Unter Hinzuziehung weiterer Kräfte konnten schließlich sieben Personen vorläufig festgenommen werden.

Im Rahmen der Festnahme wurden zwei Polizeibeamte verletzt und mussten ambulant im Krankenhaus behandelt werden. Diese waren anschließend nicht mehr dienstfähig. Nach erfolgter Sachbearbeitung wurden alle Beschuldigten entlassen. Die laufenden Ermittlungen führt das zuständige Kommissariat beim Polizeipräsidium München.

Weitergehende Auskünfte können derzeit mit Blick auf die laufenden Ermittlungen nicht erteilt werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt insoweit nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Ferner ist die Mitgliedschaft in einer Burschenschaft kein statistisches Merkmal, das in der Geschäftsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften gesondert erfasst wird.

Es liegen daher keine Daten darüber vor, ob und wie viele Ermittlungsverfahren in den letzten 12 Monaten gegen Mitglieder der Danubia oder Alemannia eingeleitet wurden. Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung kann daher nicht erfolgen. Demnach wäre eine Aussage nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller Verfahrensakten der letzten 12 Monate möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Eine bayernweit vorzunehmende händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Auch bei der Polizei kann weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) im Sinne der Fragestellung automatisiert recherchiert werden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 der Bundesverfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

2. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen ergreift sie um iranische Staatsangehörige, die sich in Bayern aufhalten und für Demokratie und Freiheit in Iran einsetzen, vor Verfolgung und Repressalien der iranischen Regierung zu schützen, warum wurde eine Resolution der Integrationsbeauftragten der Bundesländer zur Gleichbehandlung aller Geflüchteten, unabhängig von ihrem Herkunftsland, seitens der bayerischen Vertretung nicht unterstützt und sollte die Resolution doch noch von Bayern mitgetragen werden, welche Konsequenzen hätte dies für die Flüchtlingspolitik der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Seit Mitte September 2022 kommt es im Iran zu Protesten und Ausschreitungen, die sich gegen die iranische Sittenpolizei sowie die iranische Regierung richten. Auch in mehreren Städten Deutschlands kam es bereits zu Solidaritätsveranstaltungen. Diese verliefen weitgehend friedlich. Dennoch kann festgehalten werden, dass alle Polizeidienststellen im Hinblick auf die Entwicklungen im Iran sensibilisiert wurden. Die Polizei ergreift ferner Schutzmaßnahmen grundsätzlich auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung im jeweiligen Einzelfall. Neben eigenen Erkenntnissen fließen in die Beurteilung der Gefährdungssituation auch Erkenntnisse anderer Behörden wie beispielsweise des Bundeskriminalamtes und der Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes ein. Schutzmaßnahmen richten sich nach der jeweiligen Gefährdung und den tatsächlichen Schutzerfordernissen. Sie werden hinsichtlich Erforderlichkeit, Dauer, Wirksamkeit und Umfang regelmäßig aber auch anlassbezogen überprüft.

Die Konferenz der Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder am 3. und 4. November 2022 in Hannover hat eine Resolution „Deutschland auf dem Weg zum modernen Einwanderungsland: Fachkräfte gewinnen und Geflüchtete optimal unterstützen!“ beraten, in der unter Bezugnahme auf die ukrainischen Kriegsflüchtlinge auch gefordert wird, „für alle Geflüchteten die gleichen Möglichkeiten zur Unterstützung“ vorzusehen, um damit zu vermeiden, „dass sich langfristig eine Art „Zweiklassengesellschaft“ von Geflüchteten herausbildet.“ Die Bayerische Integrationsbeauftragte hat zu der Resolution in einer Protokollerklärung u. a. gegen die in der Resolution geforderte Übernahme aller Geflüchteter – und damit auch von Asylbewerbern im laufenden Verfahren – in den Rechtskreis des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) votiert. Die Staatsregierung weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine rechtlich deshalb anders behandelt werden als Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus anderen Herkunftsländern, weil auf EU-Ebene erstmals die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz aktiviert wurde. Aus diesem Grund gelten für die ukrainischen Kriegsflüchtlinge eigene Regeln, insbesondere ist kein Asylverfahren nötig. Die Aktivierung dieser Richtlinie durch die EU-Innenminister basiert auf der Feststellung eines – so der Wortlaut – Massenzustroms, der definiert ist als Zustrom einer großen Zahl Vertriebener, die aus einem bestimmten Land oder einem bestimmten Gebiet kommen. Vorübergehender Schutz ist nach der Richtlinie ein ausnahmealber durchzuführendes Verfahren, das im Fall eines Massenzustroms greifen kann. Der europäische Gesetzgeber hat hier also mit der Schaffung der Richtlinie und damit des vorübergehenden Schutzes eine bewusste Entscheidung im Gesamtkontext des gemeinsamen Europäischen Asylsystems getroffen. Dies führt dazu, dass die Ge-

flüchteten aus der Ukraine bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, ohne vorher ein Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Das weitere unionsrechtlich geprägte Asylrecht mit der Qualifikationsrichtlinie, der Asylverfahrensrichtlinie und der Aufnahme richtlinie wird durch dieses Vorgehen ergänzt, soll dadurch aber nicht ersetzt werden. Auch vor diesem rechtlichen Hintergrund ist die weitere Frage nach Konsequenzen für die Flüchtlingspolitik der Staatsregierung hypothetischer Natur und damit im Übrigen nicht Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts. Da es sich bei der Aufnahme ukrainischer Kriegsflüchtlinge wie ausgeführt um eine absolute Ausnahmesituation handelt, teilt die Beauftragte die Auffassung der Staatsregierung und hat die Resolution in jenem Punkt nicht mitgetragen.

3. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in einer Verbalnote vom 28.07.2022 (AF/2022/110) das Auswärtige Amt darüber informierte, dass derzeit die Botschaft und die Generalkonsulate in Deutschland grundsätzlich keine neuen Passanträge annehmen können, eine Ausstellung von neuen Pässen nur in Ausnahmefällen erfolgen kann und es nicht absehbar ist, wann Anträge zur Ausstellung neuer Pässe wieder entgegen genommen und bearbeitet werden können (inkl. der Ausstellung und Korrektur von Tazkiras), und aufgrund der daraus möglichen negativen Auswirkungen für afghanische Geflüchtete, die bspw. aufgrund der unverschuldeten Passlosigkeit einen für sie schlechteren Rechtsstatus erhalten oder in einem für sie schlechteren Rechtsstatus verbleiben müssen, frage ich die Staatsregierung, welche Konsequenzen dies für die Betroffenen in Bayern hatte bzw. immer noch hat, ob die Ausländerbehörden angewiesen wurden bzw. angewiesen werden, diesen Umstand positiv für die Betroffenen zu berücksichtigen und inwieweit die Behörden in Bayern nun selbst Dokumente/Ausweise für die Betroffenen ausstellen, um negative Konsequenzen für die Betroffenen abzuwenden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Inhalt der von der Fragestellerin genannten Verbalnote kann für verschiedene aufenthaltsrechtliche Aspekte von Bedeutung sein, insbesondere für die Ausstellung von deutschen Passersatzpapieren sowie die Frage der Identitätsklärung, bspw. als allgemeine Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder für die Erteilung von Duldungen. Dabei findet der Umstand, dass afghanischen Staatsangehörigen die Beschaffung neuer Reisepässe derzeit auf absehbare Zeit in der Regel nicht möglich ist, unter Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze, die auch in Ansehung der vorgenannten Verbalnote ihre Gültigkeit behalten, Berücksichtigung.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), auf deren Grundsätze auch für die Frage der Identitätsklärung im aufenthaltsrechtlichen Kontext zurückgegriffen werden kann, sind die mit dem Erfordernis der Identitätsklärung verbundenen legitimen, sicherheitsrechtlichen Belange mit dem durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Recht des Ausländers, eine Klärung seiner Identität – auch bei Beweisnot – bewirken zu können, im Rahmen einer gestuften Prüfung einem angemessenen Ausgleich zuzuführen (vgl. BVerwG, U. v. 23.9.2020 – 1 C 36/19, NVwZ 2021, 494 Rn. 11 ff.).

Das Bundesverwaltungsgericht führt insoweit aus: „Den Nachweis seiner Identität hat der Einbürgerungsbewerber zuvörderst und in der Regel durch Vorlage eines Passes, hilfsweise auch durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild (...) zu führen. Ist er nicht im Besitz eines solchen amtlichen Identitätsdokuments und ist ihm dessen Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann er seine Identität auch mittels anderer geeigneter amtlicher Urkunden nachweisen, bei deren Ausstellung Gegenstand der Überprüfung auch die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name ist, sei

es, dass diese mit einem Lichtbild versehen sind (z. B. Führerschein, Dienstausweis oder Wehrpass), sei es, dass sie ohne ein solches ausgestellt werden (z. B. Geburtsurkunden, Melde-, Tauf- oder Schulbescheinigungen). Dokumenten mit biometrischen Merkmalen kommt insoweit ein höherer Beweiswert zu als solchen ohne diese Merkmale.

Ist der Einbürgerungsbewerber auch nicht im Besitz solcher sonstigen amtlichen Dokumente und ist ihm deren Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann sich der Ausländer zum Nachweis seiner Identität sonstiger nach § 26 I 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zugelassener Beweismittel bedienen; (...). Hierzu zählen insbesondere nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zu seiner Person zu belegen, gegebenenfalls auch Zeugenaussagen. (...) Ist dem Einbürgerungsbewerber auch ein Rückgriff auf sonstige Beweismittel iSd § 26 I 1 und 2 VwVfG objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann die Identität des Einbürgerungsbewerbers ausnahmsweise allein auf der Grundlage seines Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein, sofern die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls und des gesamten Vorbringens des Einbürgerungsbewerbers zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen. (...).“.

Soweit die ausländische Person nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzes ist und ein Passpapier auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann – was nach den Informationen der Verbalnote bei afghanischen Staatsangehörigen regelmäßig der Fall sein wird – so kann die Identität gleichwohl nach den dargestellten Grundsätzen geklärt werden.

Betreffend die Ausstellung von Dokumenten/Ausweisen kann den Betroffenen bei Vorliegen der übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen durch die bayerischen Behörden ein Passersatzpapier ausgestellt werden, soweit im Einzelfall eine Verlängerung des afghanischen Passes nicht in Betracht kommt und auch kein Ausnahmefall einer Passausstellung gegeben ist.

Die bayerischen Ausländerbehörden wurden über den Inhalt der Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin vom 28.07.2022 informiert.

4. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Einsätze hat die bayerische Polizei 2022 in Asyleinrichtungen des Freistaates durchgeführt, wie viele Personen wurden dabei in Gewahrsam genommen und wie viele Strafverfahren wurden in diesem Zusammenhang eingeleitet (bitte nach Monat und jeweiliger Einrichtung aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Polizei hat im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.10.2022 insgesamt 9 840 Einsätze in Asylunterkünften bewältigt. Zur weiteren Beantwortung darf auf die nachstehende Tabelle verwiesen werden. Eine Gliederung nach Einrichtungen und Monaten sowie eine Recherche zu Gewahrsamnahmen und Strafanzeigen war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Polizeipräsidium	Einsätze in Asylunterkünften
München	1 536
Oberbayern Nord	963
Oberbayern Süd	850
Mittelfranken	991
Oberfranken	1 298
Unterfranken	648
Schwaben Nord	349
Schwaben Süd/West	926
Niederbayern	1 405
Oberpfalz	874

5. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Überstunden durch die hauptamtlichen Kräfte im Rettungsdienst im Freistaat Bayern seit Januar dieses Jahres geleistet wurden, wie hoch der Bestand an Überstunden insgesamt ist (aufgeschlüsselt nach Zweckverbänden) und ob sie Kenntnis darüber hat, ob die Überstunden aufgrund von steigenden Erkrankungen der Beschäftigten im Rettungsdienst abgeleistet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Personalverantwortung für hauptamtliche Einsatzkräfte obliegt den Durchführenden des Rettungsdienstes. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen daher keine Daten zu den geleisteten Überstunden bei den Durchführenden im Rettungsdienst vor.

6. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage (bitte jeweils unter genauer Subsumtion des Sachverhalts) der Gewahrsam der Aktivistinnen bzw. Aktivisten der „Letzten Generation“, der durch das Polizeipräsidium München am 03.11.2022 mitgeteilt und für die Dauer bis zum 02.12.2022 beantragt wurde, jeweils im Einzelfall polizeilich angeordnet worden ist, und wie jeweils die richterliche Entscheidung – insbesondere die Abänderungen zur polizeilichen Anordnung des Präventivgewahrsams für zwei Personen bis zum Ende des 04.11.2022 und bei einer Person bis zum Ende des 09.11.2022 – begründet worden sind sowie wie die Staatsregierung das Vorgehen der Polizei, etwa gegen den 90-jährigen [REDACTED], bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im für die gegenständliche Anfrage relevanten Zeitraum von 25.10.2022 bis 03.11.2022 kam es im Stadtgebiet München an insgesamt fünf Tagen zu Störungen durch Aktivisten im Zusammenhang mit der Kampagne „#UniteAgainstClimateFailure“.

Im Rahmen der durch die einschlägigen Gruppierungen für München zunächst bis zum 04.11.2022 angekündigten Aktionen kam es am 03.11.2022, um ca. 10:40 Uhr, am Stachus / Karlsplatz u. a. zu einer Blockade der Fahrbahn durch 17 Aktivisten. Die Sitzblockaden hatten erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen zur Folge. Die Verkehrsteilnehmer waren gezwungen, den Bereich der Sitzblockaden weiträumig zu umfahren. U. a. führte die Verkehrsblockade zu einer Verzögerung während eines Einsatzes der Feuerwehr (Eiliger Medikamenten- / Bluttransport), da ein Passieren nicht unmittelbar möglich war. Dies blieb jedoch ohne Folgen.

Aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen wurden zwei der 17 Personen nach Auflösung der Versammlung nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG) in polizeilichen Gewahrsam genommen, während die übrigen 15 Aktivisten nach Beendigung der polizeilichen Maßnahmen aus der Festhaltung entlassen wurden. Gegen alle Beteiligten wurden Ermittlungsverfahren wegen Nötigung und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz eingeleitet sowie Gefährdangersprachen durchgeführt.

Am Abend desselben Tages, gegen 18:45 Uhr, wiederholten die 15 entlassenen Personen die Blockadeaktion, wobei sie sich an der gleichen Örtlichkeit wiederum mit Klebemittel an der Fahrbahn festklebten. Aufgrund der erneuten Durchführung wurde auch gegen diese Personen eine polizeiliche Anordnung zur Gewahrsamnahme getroffen und die Vorführung beim Ermittlungsrichter innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist veranlasst. Im Antrag auf richterliche Entscheidung wurde seitens der Polizei eine Festsetzung des Gewahrsams zumindest für die Dauer der medial angekündigten Aktionstage der Aktivisten-Bündnisse für alle 15 Personen beantragt, da gemessen an den Umständen eine Wiederholung der Taten zu erwarten war.

Grundsätzlich findet für jede polizeiliche Beantragung eines Gewahrsams eine Einzelfallprüfung unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit statt. Dies gilt insbe-

sondere für die Dauer der Maßnahme. Ein Gewahrsam unterliegt strengen Voraussetzungen. Unter anderem muss immer eine konkrete Gefahr gegeben sein und andere Maßnahmen absehbar keinen Erfolg versprechen. Aufgrund der Eingriffintensität der Maßnahme erfolgt deren Anordnung auch stets und unverzüglich durch einen Richter.

Nur unter diesen engen rechtlichen Voraussetzungen und nach richterlicher Entscheidung kann der längerfristige Präventivgewahrsam gemäß Art. 17 Abs. 1 PAG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 PAG bis zu einem Monat betragen und insgesamt nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.

Hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung zu angeordneten Maßnahmen in den vorliegenden Einzelfällen können seitens der Staatsregierung keine Angaben gemacht werden. Ebenso ist aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Aussage zu einzelnen, von den Maßnahmen betroffenen Personen möglich.

7. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele sogenannte Klimaaktivisten werden derzeit vom Landesamt für Verfassungsschutz überwacht, findet eine Gesamtüberwachung der Klimaaktivisten-Organisation „Letzte Generation“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz statt und hat sie über das Landesamt für Verfassungsschutz Kenntnisse über Verbindungen der Organisation „Letzte Generation“ zu Parteien, welche bei der letzten Bundestagswahl in Bayern angetreten sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorab ist anzumerken, dass der durch den Fragesteller mit einer Wertung versehene Begriff „sogenannte Klimaaktivisten“ nicht allgemeingültig definiert ist. Insofern ist auch keine Stellungnahme der Staatsregierung dazu möglich.

Im Übrigen ist die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. den Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Das BayLfV hat nach diesen Rechtsvorschriften den gesetzlichen Auftrag, u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten (Art. 3 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BVerfSchG). Die Befugnisse des BayLfV zur Sammlung und Auswertung von Informationen sind an das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gebunden. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundlagen unterliegt die Gruppierung „Letzte Generation“ derzeit nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Jenseits des Beobachtungsauftrags findet keine systematische Datenerhebung statt. Das BayLfV verfolgt jedoch, wie generell auch in anderen Fällen im Rahmen seiner Vorwarnfunktion, aufmerksam, ob sich innerhalb der Gruppierung einzelne Personen oder Untergruppierungen herauskristallisieren, die die Grenze zum Extremismus überschreiten, oder die Gruppierung extremistisch zu beeinflussen versuchen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

8. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen jeweiligen Begründungen wurde die in Art. 17 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) fixierte Pflicht, nämlich alle zwei Jahre einen Schienennahverkehrsplan aufzustellen, vonseiten der Staatsregierung seit 2005 (ORH Bericht 2019 TNR 34) nicht erfüllt und ist damit zu rechnen, dass die Rechtstreue der Staatsregierung gegenüber eigener Gesetzgebung zeitnah eine Umsetzung dieser gesetzlichen Pflicht gem. Art 17 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNVG im Landtag erwarten lässt, nachdem der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen mit Beschluss vom 27.05.2020 eine Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung anmahnte und angesichts der demnächst anstehenden Haushaltsberatungen wegen Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayÖPNVG zur Optimierung der Beratungsprozesse eine Erkenntnis über „nähere“ Regelungen angebracht wäre?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Seit 2005 erfolgte wegen der langjährigen Verhandlungen auf Bundesebene über die Verteilung der Regionalisierungsmittel bis 2016 und der somit fehlenden verlässlichen Planungsgrundlage keine Fortschreibung des Schienennahverkehrsplanes.

Der Kriegsausbruch in der Ukraine und die damit einhergehenden Unsicherheiten und Preissteigerungen für Energie sowie die pandemiebedingten Einbrüche der Erlöse und der Personalengpässe haben die finanzielle Situation erneut verändert, so dass die Planungsprämissen des Entwurfs der Staatsregierung für einen Schienennahverkehrsplan nicht mehr zutreffen.

9. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche in Frage kommenden Handlungsoptionen für die Zukunft der Neigetechnik in Bayern untersuchen die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), wie reagiert die Staatsregierung darauf, dass die Neigetechnik in Baden-Württemberg nicht mehr weiterverfolgt wird und welche Auswirkungen hat der Ausstieg Baden-Württembergs auf die Erstellung eines Kernlastenheftes, das die Anforderungen an ein künftiges Neigetechnikfahrzeug als Nachfolge für den VT 612 enthalten soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Grundsatzentscheidung zur Zukunft der Neigetechnik werden prinzipiell zwei Optionen untersucht:

Option 1: Fortführung der Neigetechnik. Dies erfordert die Anschaffung neuer Neigetechnikfahrzeuge auf Grundlage wettbewerblicher Vergabeverfahren.

Option 2: Keine Fortführung der Neigetechnik. In diesem Fall muss das Liniennetz in den betreffenden Regionen so geplant werden, dass entstehende Reisezeitverlängerungen minimiert werden oder nicht entstehen.

In beiden Fällen ist insbesondere auch der verfügbare finanzielle Rahmen (Regionalisierungsmittel) zu berücksichtigen.

Durch den Ausstieg von Baden-Württemberg ergeben sich keine Auswirkungen auf die bayerische Entscheidung.

10. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Status befindet sich der Antrag auf Förderung für das Reaktivierungsvorhaben „Staudenbahn“ (Gessertshausen – Langenneufnach) aus Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), inwiefern hat sich die Verfügbarkeit von Baukostenzuschüssen nach dem GVFG für den Zeitraum von 2022 bis 2026 im Zusammenhang mit dem Reaktivierungsvorhaben „Staudenbahn“ seit der gemeinsamen Pressekonferenz von Staatsminister Christian Bernreiter und Landrat Martin Sailer im April 2022 verändert (vgl. SZ-Bericht „Kein Zug wird kommen“ vom 02.11.2022) und wann ist beim oben genannten Streckenabschnitt mit einem Baubeginn und letztendlich mit einer Personenbeförderung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staudenbahnträgerverein als Eigentümer der Strecke hat gemeinsam mit dem Landkreis Augsburg eine Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) zur SPNV-Reaktivierung der Staudenbahn veranlasst. Eine Bundesförderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) ist bei einem Nutzen-Kosten-Verhältnis größer gleich 1,0 möglich. Inzwischen liegt für das Projekt eine auskömmliche Nutzen-Kosten-Untersuchung vor. Die Durchführung und Festlegung der weiteren Schritte, wie die Stellung eines GVFG-Antrages zur Finanzierung, bis hin zur Inbetriebnahme der Strecke Gessertshausen – Langenneufnach obliegen dem Staudenbahnträgerverein. Ein GVFG-Antrag wurde noch nicht gestellt, da die dafür erforderliche Planungstiefe derzeit noch nicht erreicht ist. Das Projekt ist aber auf Anmeldung der Staatsregierung bereits in der Kategorie C des GVFG-Bundesprogramms vorgemerkt. In der angesprochenen Pressekonferenz im April 2022 wurde von der Betreiberseite als angestrebte Zielgröße für die Inbetriebnahme der Fahrplanwechsel im Dezember 2026 genannt.

11. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum lässt die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) für das Allgäu die technischen Voraussetzungen eines Einsatzes von Akkuhybridfahrzeugen untersuchen, warum werden nicht auch andere heute weitgehend mit Dieseltraktion befahrene Netze untersucht und wann werden diese Netze untersucht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Königsweg zur Dekarbonisierung des Schienenverkehrs ist die Elektrifizierung von Schienenstrecken. Sofern es für Strecken bis auf Weiteres keine Perspektive für eine komplette Elektrifizierung gibt, untersucht die Staatsregierung bei Neuausschreibungen von Netzen den Einsatz von Zügen mit alternativen Antrieben anstelle von Zügen mit Dieseltraktion. Neben Wasserstoffzügen sind hier Akkuhybridzüge eine Option. Bei Akkuhybridzügen sind aber meist Teilelektrifizierungen oder Oberleitungsinselformen zum Zwischenladen notwendig, die einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf benötigen.

Seitens der Bayerischen Eisenbahngesellschaft bzw. des Freistaates Bayern wurden Untersuchungen zum möglichen Einsatz von Akkuhybridfahrzeugen für folgende Netze bzw. Regionen beauftragt:

- Bayerwald
- Strecken im Allgäu, Strecken im westlichen Oberbayern
- Regio-S-Bahn Mainfranken
- Diesel-Nebenstrecken im Raum Nürnberg

Weitere Untersuchungen sind geplant.

Unter Federführung des Landes Baden-Württemberg wurde bereits untersucht, wie die abschnittsweise durch Bayern führenden Strecken Miltenberg – Seckach und Miltenberg – Lauda – Crailsheim auf lokal emissionsfreie Antriebe umgestellt werden können.

12. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Verbesserungsziele und konkreten zusätzlichen Projekte (sowohl Investitionen in Verkehrsanlagen, zusätzliche Fahrzeuge bspw. auch Leistungsausweitungen und Verbundförderung) für den Ausbau des ÖPNV und des SPNV werden in den einzelnen bayerischen Regierungsbezirken des Freistaates mit Planungs- bzw. Realisierungshorizont bis einschließlich 2030 seitens der Staatsregierung im Einzelnen in den Blick genommen, unterstützt bzw. priorisiert, welche Projekte können dabei durch Regionalisierungsmittel oder durch andere Finanzierungsinstrumente des Freistaates unterstützt werden (bitte aufgelistet nach Regionalisierungsmitteln und andere Finanzierungsinstrumenten angeben) und welchen Stellenwert nehmen für die Staatsregierung die Realisierung der unterfränkischen Projekte (bspw. etwa die Straßenbahnlinie 6 in Würzburg, die Mainschleifenbahn, die Umsetzung des Region-S-Bahn-Konzepts in Mainfranken und die Barrierefreiheit welcher Bahnhöfe in Unterfranken etc.) ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung erarbeitet die ÖPNV-Strategie mit Perspektive bis 2030 und darüber hinaus. Der ÖPNV im Freistaat soll so verbessert werden, dass bis 2030 die Fahrgastzahlen gegenüber 2019 deutlich gesteigert werden können und der ÖPNV damit einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Zentrale Elemente der Strategie sind eine leistungsfähige Infrastruktur, ein attraktives und modernes Angebot in hoher Qualität und angemessene Tarife mit einfachem Vertrieb. Der Freistaat sieht für Maßnahmen im ÖPNV im Jahr 2022 mehr als 2,7 Mrd. Euro vor.

Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (mit U-Bahn, Bus und Straßenbahn) ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Der Freistaat unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere durch die ÖPNV-Zuweisungen aus Landesmitteln. Seit 2017 konnten die ÖPNV-Zuweisungen auf fast 100 Mio. Euro nahezu verdoppelt werden. Gleichzeitig unterstützt der Freistaat die Kommunen im Rahmen von Projektförderungen zum Beispiel mit dem Förderprogramm zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum. Damit sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, bedarfsorientierte on-demand Angebote mit attraktiver staatlicher Unterstützung zu realisieren. Bei der Förderung der Beschaffung von Bussen priorisiert der Freistaat nach den europäischen und nationalen Vorgaben saubere und emissionsfreie Busse. Der Freistaat leistet einen wichtigen Unterstützungsbeitrag zur Einführung des 365-Euro-Tickets für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Pilotprojekt in den Verkehrsräumen München, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Augsburg, Regensburg, Ingolstadt und Würzburg. Im Oktober 2022 haben sich Bund und Länder auf die Einführung eines Deutschlandtickets ab 2023 geeinigt.

Zur Schaffung flächendeckender Verbundstrukturen unterstützt die Staatsregierung alle 47 verbundfreien Landkreise und kreisfreien Städte durch ein Förderprogramm aus Landesmitteln – unter anderem auch in Unterfranken zur geplanten Erweiterung des Verkehrsunternehmens-Verbunds Mainfranken (Region Würzburg) um die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt und die Stadt Schweinfurt. Weiterhin gibt es Förderangebote für verbundbedingte Investitionen

und dauerhafte Kosten. In Ergänzung zur Verbunderweiterung arbeitet die Staatsregierung an der Einführung eines bayernweit durchgängigen Tickets nach dem Prinzip „Ein Klick – ein Ticket“. Zentrale Maßnahmen sind der Landestarif Bayern für tarifräumüberschreitende Fahrten und der Ausbau der staatlichen Plattform DE-FAS Bayern (Durchgängiges Elektronisches Fahrgastinformations- und Anschluss-sicherungs-System) zur Mobilitätsplattform Bayern. Mit diesen Vorhaben soll bayernweit ein einfacherer Zugang zum ÖPNV geschaffen werden.

Der Ausbau des Straßenbahnsystems obliegt den betroffenen Kommunen, die wie die Stadt Würzburg bei der Straßenbahnlinie 6, auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) unterstützt werden. Für den Ausbau der bundeseigenen Schieneninfrastruktur und die barrierefreie Modernisierung der DB-Bahnstationen ist der Bund zuständig. Die Infrastruktur der nicht-bundeseigenen Bahnen muss in eigener unternehmerischer Verantwortung von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen selbst organisiert werden. Die umfangreiche freiwillige Förderung solcher Projekte durch den Freistaat unterstreicht den hohen Stellenwert, den die schienengebundene Verkehrsinfrastruktur für die Staatsregierung in allen Regionen hat. Im Jahr 2022 fließen rund 1,7 Mrd. Euro in die bayerische Schieneninfrastruktur. In Unterfranken hat der Freistaat unter anderem den barrierefreien Ausbau der wichtigen unterfränkischen Knotenbahnhöfe Würzburg, Schweinfurt, Rottendorf und Ebenhausen finanziell unterstützt. Er hat für touristische Eisenbahninfrastrukturunternehmen wie der Mainschleifenbahn kürzlich ein Sonderprogramm ins Leben gerufen. Zudem lässt der Freistaat aktuell im Hinblick auf die Einführung eines Regio-S-Bahn-Systems in Mainfranken die Rahmenbedingungen und die hierfür erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen in einer Machbarkeitsstudie untersuchen.

13. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich der Bestand an sozial gebundenen Mietwohnungen in Bayern in den vergangenen 20 Jahren (2002 bis 2022) verändert, wie viele Wohnungen sind in diesem Zeitraum aus der Sozialbindung herausgefallen und wie viele werden nach derzeitigem Stand in den kommenden fünf Jahren aus der Sozialbindung herausfallen (bitte die Antworten auf alle Teilfragen jeweils nach Jahren und nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Wir verweisen auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Kohnen vom 01.09.2021 (Drs. 18/18064) und auf die angefügte, aktualisierte tabellarische Übersicht [*\).](#)

[*.\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

14. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern beabsichtigt sie noch in dieser Legislaturperiode (vgl. Koalitionsvertrag – KoaV. S. 51) das sogenannte Bayerische Flughafenkonzept fertigzustellen (bitte um Angabe des Arbeitsstandes und des vorgesehenen Zeitpunkts der Veröffentlichung), welche Gründe ggf. gegen eine Erarbeitung dessen sprechen und inwiefern die Staatsregierung ein solches Konzept als sinnvoll erachtet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Rahmenbedingungen des Luftverkehrs haben sich seit der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zur Erstellung eines vertieften bayerischen Flughafenkonzepts fundamental verändert.

Die Coronakrise und der Nachfrageeinbruch im Luftverkehr sind bis heute nicht überwunden. Die Passagiernachfrage liegt nach wie vor deutlich unter dem Vorkrisenniveau, das veränderte Reiseverhalten wirkt weiterhin erheblich nach. Parallel verschärft sich die Lage auf dem Energiemarkt zusehends. Daher wird vor diesem Hintergrund ein konzeptionell angelegtes Flughafenkonzept nicht erstellt.

15. Abgeordneter
Andreas Krahl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Anforderungen an die zur Leistungserbringung einzusetzenden Brennstoffzellen-Fahrzeuge hat die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bei der Ausschreibung für den Linienstern Mühldorf 2025+ 2019 gestellt, inwieweit wären diese vom Coradia iLint von Alstom oder vom Mireo Plus H von Siemens zu erfüllen gewesen und welche weitreichenden Änderungen an den Anforderungen an die zur Leistungserbringung einzusetzenden Fahrzeuge begründeten die erneute Ausschreibung für den Linienstern Mühldorf 2025+ 2022?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH stellt in der Leistungsbeschreibung für die zur Leistungserbringung einzusetzenden Brennstoffzellenfahrzeuge funktionale Anforderungen zu Fahrdynamik (erreichbare Höchstgeschwindigkeiten und erreichbare Mindestfahrzeiten) sowie zur Fahrzeugausstattung (Sitzteiler etc.). Diese verbindlichen Anforderungen sind im aktuellen Vergabeverfahren Linienstern Mühldorf 2025+ im Wesentlichen identisch mit denen des ursprünglichen Vergabeverfahrens aus dem Jahr 2019. Nach Einschätzung der Staatsregierung können mehrere am Markt erhältliche Brennstoffzellenfahrzeuge diese Anforderungen erfüllen.

Geändert wurde, dass Brennstoffzellenfahrzeuge auf der Strecke Mühldorf – Burghausen optional vorgesehen sind, ursprünglich waren sie zusätzlich auch auf der Strecke Mühldorf – Passau vorgesehen und verbindlich gefordert.

16. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hat die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) eine Machbarkeitsstudie für die Einwicklung der staatlichen Liegenschaften an der Nymphenburger Straße/Linprunstraße zu einem Wohnquartier erstellt, wenn ja, seit wann liegt diese vor und inwiefern werden die Ergebnisse in die Entscheidung über die weitere Nutzung des Justizgeländes einbezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) hat frühzeitig Prüfungen in alle Richtungen zur Nachnutzung der staatlichen Liegenschaft an der Nymphenburger Straße / Linprunstraße angestellt. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Weitere Auskünfte sind daher derzeit nicht möglich.

17. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hat der Freistaat gegenüber der Deutschen Bahn im Rahmen der Ermittlung der Bahnhofskapazitäten von Ulm Hbf bis Augsburg Hbf für den Zielfahrplan des Deutschlandtakts 2030 sämtliche aktuell bestehenden und für die Zukunft vom Freistaat gewünschten Regionalverkehrsverbindungen gemeldet, falls bestehende Regionalverkehre nicht gemeldet wurden (bitte nach Ziel- und Endbahnhof aufschlüsseln), plant der Freistaat diese Verkehre bis 2030 nicht mehr zu bestellen und welche Bahnhöfe zwischen Ulm Hbf und Augsburg Hbf (gegebenenfalls inkl. der Aus-/Neubaustrecke) der Freistaat ab 2030 (bitte nach Takt und Ziel- und Endbahnhof aufschlüsseln) bedienen lassen möchte?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Beim Deutschlandtakt handelt es sich um eine vom Bund koordinierte Zukunftsplanung für alle vertakteten Schienenverkehre, zu der die Bundesländer ihre Planungen für den Schienenpersonennahverkehr zuarbeiten konnten. An die Deutsche Bahn wurden in diesem Zusammenhang keine Konzepte gemeldet. Auch sind nach hiesigem Kenntnisstand für den Deutschlandtakt keine Bahnhofskapazitäten ermittelt worden. Vielmehr hat ein vom Bund beauftragter Gutachter die verschiedenen Nutzungswünsche zusammengetragen und zu einem deutschlandweiten Gesamtkonzept verarbeitet, ohne dass Bayern hier auf alle Fahrplandetails Einfluss nehmen konnte.

Bayern hat dem Gutachter des Bundes alle in der Entstehungsphase des Deutschlandtakts bekannten Nahverkehrsplanungen und die zu bedienenden Halte für den Zeithorizont 2030+ zugeliefert.

18. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Bezüglich der geplanten „Solarpflicht“ für Nichtwohngebäude im aktuellen Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/23363), frage ich die Staatsregierung, wie die Begriffe „unangemessener Aufwand“ und „übliche Nutzungsdauer“ in § 2 Art. 44a Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b) definiert werden, wie die Nachweisführung festgelegt ist und wie strittige Entscheidungen geschlichtet werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der in diesem Gesetzentwurf als § 2 enthaltene neue Art. 44a Bayerische Bauordnung (BayBO) sieht in seinem Abs. 5 folgende Regelung vor:

„Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich ist oder
 - b) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.“

Art. 44a Abs. 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine bestehende Photovoltaikpflicht entfällt und legt damit Ausnahmen von der Photovoltaikpflicht fest. Die Fragestellung stellt auf zwei Tatbestandsmerkmale in Art. 44a Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b) ab. Diese Vorschrift regelt eine Ausnahme bei Vorliegen besonderer Härte und konkretisiert dies unter Nennung dreier Fallbeispiele: Vorliegen „besonderer Umstände“, „unangemessener Aufwand“ oder „in sonstiger Weise“. Der Begriff „unangemessener Aufwand“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Solche unbestimmten Rechtsbegriffe werden in Gesetzen häufig verwendet. Ihr konkreter Inhalt ist durch Gesetzesauslegung zu ermitteln.

Die BayBO verwendet z. B. in Art. 48 Abs. 4 Satz 1 mit der Begrifflichkeit „unverhältnismäßiger Mehraufwand“ einen vergleichbaren Begriff. Hierzu hat die juristische Fachliteratur (vgl. z. B. Würfel in Busse/Kraus, BayBO, Art. 48 Rn. 98) herausgearbeitet, dass die Feststellung eine genaue Beurteilung der entstehenden Kosten in Relation mit der hoch zu bewertenden Zielsetzung des Gesetzes im jeweiligen Einzelfall erfordert.

Der ebenfalls in der Fragestellung enthaltene Begriff „übliche Nutzungsdauer“ bezieht sich auf die zu errichtende Photovoltaikanlage. Anhaltspunkt für die übliche Nutzungsdauer kann die steuerliche Abschreibung sein, die über 20 Jahre erfolgt.

19. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, findet, zum Beispiel angesichts steigender und volatiler Energiepreise, bei Vergaben des Freistaats Bayern (insb. in den Bereichen „Bauen“ und „Verkehr“) eine Betrachtung langfristiger Kosten statt (Life-Cycle-Kostenansatz mit Annahme von Energiekosten und sonstiger Unterhaltskosten über die gesamte Lebensdauer), und wenn ja, nach welchen Kriterien werden die Folgekosten in der Vergabe berücksichtigt und wie wird mit volatilen, schwer einzuschätzenden Preisentwicklungen in der Vergabe umgegangen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Energie-, Erhaltungs- und Unterhaltskosten (für den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage) werden generell im Zuge allgemeiner und fachpartenspezifischer Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen während des gesamten Planungsprozesses berücksichtigt. Die Ergebnisse dieses Planungsprozesses spiegeln sich in den Ausschreibungsunterlagen (für die Vergabe von Bau- und/oder Lieferleistungen) wider.

Die Verantwortung für eine nachhaltige Gebäudebewirtschaftung trägt der Betreiber. Er überwacht und dokumentiert regelmäßig und kontinuierlich den Betrieb, d. h. auch den Energieverbrauch und die Baunutzungskosten.

Nachhaltigkeitsaspekte sollen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zukünftig noch stärker berücksichtigt werden. Das zuständige Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) arbeitet deshalb unter Beteiligung weiterer Stellen, etwa des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und des Beauftragten der Staatsregierung für Bürokratieabbau, an der Fortschreibung der „Umwelt-richtlinie Öffentliches Auftragswesen“.

Das Risiko für Preiserhöhungen und Preisschwankungen trägt grundsätzlich derjenige, der den Angebotspreis festlegt.

Bei stark schwankenden Baupreisen besteht die Möglichkeit für den Freistaat Bayern, mithilfe von Stoffpreisgleitklauseln den Auftragnehmern einen wesentlichen Teil des Kalkulationsrisikos für unvorhersehbare Preissteigerungen abzunehmen. Aufgrund der Auswirkungen des andauernden Ukraine-Kriegs wird aktuell von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

20. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem der damalige Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer die Maßnahme des 4-gleisigen Ausbau der Bahnstrecke München Pasing – Eichenau mit vordringlichem Bedarf des Deutschlandtaktes in den Wegeplan 2021 aufgenommen hat und Planungsaufträge grundsätzlich durch das Land an den Vorhabenträger (DB AG) erteilt werden kann, frage ich die Staatsregierung, in welcher Leistungsphase befindet sich der 4-gleisige Ausbau Pasing-Eichenau, wie stellt sich der Zeitplan zur Realisierung des Projektes und die Finanzierung durch den Freistaat Bayern dar?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ausbau der Schienenstrecke zwischen München-Pasing und Eichenau wurde zuletzt als dreigleisiger Ausbau mit Aufwärtskompatibilität um ein viertes Gleis von der Deutschen Bahn (DB) geplant. Seit August 2021 sieht der Bund nun im Rahmen des Deutschlandtaktes einen viergleisigen Streckenausbau im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Schiene vor. Aus diesem Grund sind neuerliche Umplanungen des Vorhabenträgers DB notwendig. Die dafür erforderlichen Abstimmungen zwischen DB, Bund und Freistaat insbesondere im Hinblick auf die konkreten Planungsinhalte dauern derzeit noch an.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

21. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kommunalpolitikerinnen bzw. Kommunalpolitiker haben bis heute einen Zugang zu dem im September 2020 eingerichteten bayerischen Online-Meldeverfahren „Konsequent gegen Hass“ erhalten, wie viele der bislang bei der Meldestelle eingereichten Prüfbitten zu Online-Straftaten wurden von Kommunalpolitikerinnen bzw. Kommunalpolitikern aus Bayern eingereicht, und wie vielen sonstigen bayerischen Amts- und Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger anderer staatlicher Ebenen wurde ein Zugang zum Online-Meldeverfahren eingeräumt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach aktueller (Stand: 07.11.2022) Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), haben im Rahmen des Online-Meldeverfahrens für Amts- und Mandatsträger „Konsequent gegen Hass“ bis heute 152 bayerische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker einen Zugang zu dem Online-Meldeverfahren erhalten. Darüber hinaus haben 17 sonstige bayerische Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger einen Zugang erhalten. Von den bisher eingereichten Prüfbitten stammen 53 von bayerischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

22. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele junge Menschen, also Jugendliche und junge Erwachsene, haben in Bayern in den Jahren 2018 bis 2021 jeweils die Schule, die Berufsausbildung oder das Studium ohne Abschluss abgebrochen oder beendet (bitte getrennte Angabe für das jeweilige Jahr), welche Angebote des Freistaates Bayern gibt es für junge Menschen, die ihre Schulausbildung, ihre Ausbildung oder ihr Studium abgebrochen haben und welche anderen Angebote, zum Beispiel durch Agenturen für Arbeit oder andere Institutionen, existieren für die Betroffenen in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Wirtschaftsschulen), welche die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Mittelschulabschluss verließen, lag

- im Schuljahr 2017/2018 bei 7 414,
- im Schuljahr 2018/2019 bei 6 974,
- im Schuljahr 2019/2020 bei 5 964 sowie
- im Schuljahr 2020/2021 bei 6 154.

Zu beachten ist, dass hierbei auch Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen sowie mit individuellem Abschluss (insbesondere im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) enthalten sind. Im Schuljahr 2020/2021 betraf dies 2 857 Schülerinnen und Schüler.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule zum Zeitpunkt des endgültigen Verlassens des allgemein bildenden Schulwesens nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht erfasst wird. Ein beachtlicher Teil der Schülerinnen und Schüler, die an der allgemein bildenden Schule den Abschluss der Mittelschule zunächst nicht erreicht haben, holt diesen zu einem späteren Zeitpunkt im Bereich der beruflichen Schulen nach.

Hinsichtlich der nicht beendeten Berufsausbildungen ist zu beachten, dass im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ an beruflichen Schulen nicht unterschieden werden kann, ob ein beruflicher Bildungsgang vor Ende der Ausbildungszeit endgültig abgebrochen oder lediglich unterbrochen wurde (z. B. wegen Elternzeit).

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen (einschließlich Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, ohne Wirtschaftsschulen und Berufliche Oberschulen), welche die Schule verließen und den beruflichen Bildungsgang an der berichtenden Schule nicht vollständig durchliefen, weil er vor Beendigung der Ausbildungszeit abgebrochen bzw. unterbrochen wurde, lag

- im Schuljahr 2017/2018 bei 41 270,
- im Schuljahr 2018/2019 bei 42 388,

- im Schuljahr 2019/2020 bei 39 108 sowie
- im Schuljahr 2020/2021 bei 34 317.

An Wirtschaftsschulen und Beruflichen Oberschulen werden i. d. R. allgemeinbildende Abschlüsse angestrebt, für die eine Differenzierung zwischen einem Abbruch und einem nicht erfolgreichen, aber vollständigen Durchlaufen des Bildungsgangs nicht möglich ist.

Der nachfolgenden Tabelle des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales kann die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, der vorzeitigen Lösungen sowie die Lösungsquoten in den Jahren 2018 bis 2020 entnommen werden. Die entsprechenden Daten zum Jahr 2021 liegen derzeit nicht vor.

Tabelle. Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge, vorzeitige Lösungen¹ und Lösungsquoten² in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge	Vorzeitige Lösungen ¹	Lösungsquote ²
2018	94 263	24 273	24
2019	91 455	24 267	24,0
2020	83 361	22 056	22,7

¹ Vorzeitige Vertragslösungen sind vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag genannten Ausbildungszeit gelöste Ausbildungsverträge im jeweiligen Berichtsjahr. Vorzeitige Vertragslösung ist nicht gleichzusetzen mit Ausbildungsabbruch; ein Großteil der vorzeitigen Vertragslösungen stellt einen Ausbildungsbetriebs- oder Berufswechsel dar.

² Die Lösungsquote gibt den Anteil der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge an allen begonnenen Ausbildungsverträgen wieder. Lösungen können im ersten, zweiten, dritten oder vierten Ausbildungsjahr erfolgen. Die Vertragslösungen eines Kalenderjahres werden den dazugehörigen Neuabschlussjahren zugeordnet. Da zum aktuellen Berichtsjahr nicht bekannt ist, wie viele der im Kalenderjahr begonnenen Ausbildungsverträge künftig noch vorzeitig gelöst werden, wird bei der Berechnung der Lösungsquote ein Schichtenmodell herangezogen, das die Lösungsquote der aktuellen Ausbildungskohorte exakte näherungsweise ermittelt.

Quelle: IAB Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung aus „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.).

Aus der amtlichen Hochschulstatistik gehen bislang keine Daten zu Studienabbruchquoten hervor. Eine ab dem Jahr 2017 bundesweit eingeführte Studienverlaufsstatistik wird naturgemäß erst in einigen Jahren belastbare Daten liefern können, da Studierende beispielsweise eine Hochschule zunächst ohne Abschluss verlassen, ihr Studium aber an einem anderen Ort fortführen und abschließen können.

Die Hochschulen bieten im Rahmen ihrer Autonomie Beratungen für Studienzweiflerinnen und -zweifler sowie Studienabbrechende an. Die Angebote der (Neu-)Orientierung hinsichtlich der (Neu-)Aufnahme eines Studiums stehen ihnen genauso zur Verfügung wie allen anderen Studieninteressenten.

Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr eine schulische oder berufliche Ausbildung abbrechen, werden in einer der folgenden Maßnahmen möglichst schnell für einen erfolgreichen (Wieder-) Eintritt in eine Ausbildung oder passenden schulischen Anschluss vorbereitet:

- a) Besuch einer Klasse des Berufsvorbereitungsjahres

Das Vollzeitangebot in Form eines Berufsvorbereitungsjahres gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Berufsschulordnung (BSO) bildet das Regelangebot für Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis an den staatlichen allgemeinen Berufsschulen. Hier kommen i. d. R. kooperative Maßnahmen zum Einsatz, in denen ein Kooperationspartner u. a. die wichtige sozialpädagogische Betreuung übernimmt. Das Angebot der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung ergänzt die Maßnahmen für die berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

b) Besuch einer BV-Flexi-Klasse

Die ebenfalls kooperativ angelegten BV-Flexi-Klassen richten sich v. a. an Abbrecherinnen und Abbrecher, die sich neu beruflich orientieren möchten. BV-Flexi-Klassen können ab dem ersten Schultag nach den Weihnachtsferien eingerichtet werden.

c) Besuch einer Fachklasse der Berufsschule

Dies kommt insbesondere für Schülerinnen und Schüler in Betracht, die bereits beruflich orientiert sind und (ggf. weiterhin) am Unterricht in einer passenden Fachklasse teilnehmen können. Der Wechsel in eine Klasse des Berufsvorbereitungsjahres oder eine BV-Flexi-Klasse ist regelmäßig zu prüfen. Ergänzend zum Unterricht in der Fachklasse sollen diese Schülerinnen und Schüler betriebliche Praktika absolvieren. Eine angemessene (sozialpädagogische) Betreuung auch der Praktika soll sichergestellt werden.

Grundsätzlich können berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer alternativen Vollzeitmaßnahme insbesondere der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme BvB) oder einem alternativen Sprachförderangebot vom Besuch der Berufsschule analog zu Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayEUG befreit werden.

Die konkreten Angebote werden vor Ort mit denen der weiteren regionalen Akteure (v. a. der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, benachbarter allgemeiner Berufsschulen und weiterer Partner wie der Bundesagentur für Arbeit) koordiniert.

Durch eine gute Abstimmung (z. B. unter dem Dach der Jugendberufsagentur oder einer Bildungsregion) werden so vor Ort Übergänge optimiert und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen passende Angebote gemacht.

Der Abbruch einer Berufsausbildung hat vielfältige Gründe. Um Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, ist eine frühzeitige Berufsorientierung, in der junge Menschen ihre persönlichen Interessen und Stärken kennenlernen und die richtige, auf sie zugeschnittene Ausbildung beginnen, wichtig.

Der Freistaat Bayern selbst gibt auf der Internetseite BOBY hierzu vielfältige Informationen. Darunter auch zielgruppenspezifisch für junge Menschen, wenn Probleme in der Ausbildung bestehen und verlinkt dabei auf die Internetseiten der Partner der Allianz für starke Berufsbildung in Bayern.

Der Freistaat Bayern fördert sog. Ausbildungsakquisiteurinnen und -akquisiteure.

Diese beraten und betreuen Jugendliche auf dem Weg in das Berufsleben und stehen nach der Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis bei Problemen oder Notlagen beratend zur Seite, um der Auflösung eines Ausbildungsvertrages vorzubeugen.

Sollte es dennoch zu einem Ausbildungsabbruch kommen, werden die Jugendlichen auf dem Weg in eine neue Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung oder ein Praktikum weiterbetreut.

Mit dem Programm „Fit for Work – Chance Ausbildung“ werden Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen aus Mitteln des europäischen Sozialfonds gefördert, wenn diese jungen Menschen zur förderfähigen Zielgruppe gehören. Dies ist auch bei jungen Menschen der Fall, die ihren Ausbildungsbetrieb beispielsweise wegen der Insolvenz des Betriebs wechseln mussten oder eine berufliche Ausbildung vorzeitig ohne Abschluss beendeten.

23. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Team- bzw. Aushilfslehrkräfte aktuell an bayerischen Schulen eingesetzt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, der Anzahl der Personen und Vollzeitäquivalenten), welche konkreten Pläne sie für deren zukünftigen Einsatz hat und inwiefern ein längerfristiges Budget unabhängig vom Sonderfonds Coronapandemie für angestellte Lehr- und Aushilfslehrkräfte geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der zur Kompensation Covid-19-bedingter Personalausfälle eingesetzten Team- bzw. Aushilfslehrkräfte, mit denen zum Stand 26.10.2022 eine Vereinbarung für das Schuljahr 2022/2023 bestand, als Personen und in Vollzeitäquivalenten jeweils in Aufgliederung nach dem Regierungsbezirk entnommen werden.

Da dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Beruflichen Oberschulen keine entsprechend regionalisierten Daten vorliegen, sind die jeweiligen Anzahlen der Team- bzw. Aushilfslehrkräfte an diesen Schularten in der Tabelle nicht enthalten. Nicht enthalten sind überdies reguläre Aushilfslehrkräfte in allen Schularten, deren Einsatz nicht auf der Kompensation Covid-19-bedingter Personalausfälle beruht.

Tabelle: Team- bzw. Aushilfslehrkräfte¹, mit denen zum Stand 26.10.2022 eine Vereinbarung zum Einsatz im Schuljahr 2022/2023 bestand, nach Regierungsbezirk

Regierungsbezirk	Team- bzw. Aushilfslehrkräfte ¹ , mit denen zum Stand 26.10.2022 eine Vereinbarung zum Einsatz im Schuljahr 2022/2023 bestand	
	als Personen	in Vollzeitäquivalenten
insgesamt	406	190,7
Oberbayern	127	54,9
Niederbayern	31	15,1
Oberpfalz	23	11,0
Oberfranken	31	16,5
Mittelfranken	62	23,1
Unterfranken	61	34,4
Schwaben	71	35,6

Das Staatsministerium prüft, ob und inwieweit in einzelnen Schularten befristete Arbeitsverträge von bewährtem Personal entfristet werden können, um geeignete Kräfte dauerhaft an den Freistaat binden zu können.

24. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welcher Methodik erfolgt vonseiten des Freistaates eine Prognose zur Ermittlung des Raum- bzw. Flächenbedarfs für Schulerweiterungen bzw. -neubauten, inwiefern werden dabei in Abstimmung mit den Kommunen sich in Planung befindliche Neubaugebiete berücksichtigt und aus welchen Gründen erkennt die Regierung von Mittelfranken als Genehmigungsbehörde von staatlichen Zuweisungen zu kommunalen Baumaßnahmen an Schulgebäuden die von der Stadt Stein vorgelegten Prognosezahlen aus dem kommunalen „Bevölkerungs-Entwicklungs-Tool“ im Zusammenhang mit der örtlichen Grundschulhaus-Neuplanung nicht an?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Regierung von Mittelfranken als zuständige Schul- und Kommunalaufsichtsbehörde wurde um Stellungnahme gebeten und teilte am 07.11.2022 Folgendes mit:

Aktuell sei kein Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung für ein Schulbauprojekt der Stadt Stein gemäß Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. V. m. der Schulbauverordnung (SchulbauV) eingereicht und insofern kein formelles Prüf- und Erlassverfahren der schulaufsichtlichen Genehmigung eröffnet worden.

Die Stadt Stein habe sich Mitte 2019 das erste Mal an die Regierung von Mittelfranken gewandt, da zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigt gewesen sei, die Grundschule Stein in der Außenstelle Mühlstraße um zwei Klassenzimmer zu erweitern, um die schulischen Flächen unter Berücksichtigung des dort ansässigen Hortes neu zu ordnen. Mit solchen Anfragen der Sachaufwandsträger vor formellem Verfahrensbeginn im Zuge der örtlichen Planungen sei immer die Klärung der grundsätzlichen Genehmigungs- und Förderfähigkeit einer Schulbaumaßnahme verbunden. Die Regierung von Mittelfranken erläutere den Sachaufwandsträgern daher grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt umfassend die rechtlichen Voraussetzungen und das ordnungsgemäße Verfahren für Schulbauprojekte zur schulaufsichtlichen Genehmigung bzw. zur Förderung nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) und schätze auf Basis der aktuellen Schülerprognose des Staatlichen Schulamts – unter Berücksichtigung des Bestandes – den notwendigen Flächenbedarf sowie auf Basis der Vorgaben der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) die grundsätzliche Förderfähigkeit ein.

Hierbei seien insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Im Zuge dieser Einschätzungen werde immer darauf hingewiesen, dass die langfristige Schülerprognose zum Zeitpunkt der formellen Antragstellung für die schulaufsichtliche Genehmigung bzw. Genehmigung der Förderung maßgeblich ist. Auch mit der Stadt Stein hätten mehrere Gespräche, zuletzt 2021, stattgefunden. Die Hinweise der Stadt Stein auf die eigenen Schulentwicklungsdaten, welche auf Grundlage der Schulbedarfsplanung für den Landkreis Fürth gründeten, einschließlich zu erwartender Zuzüge aufgrund von Neubaugebieten unter Angabe von Planungsvarianten für eine Klassenanzahl von bis zu 31 Klassen hätten allerdings nicht konkret vom Sachaufwandsträger belegt werden können. Gemäß dem eigenen Prognosetool hätte die Stadt Stein entgegen der Zahlen des Statistischen

Landesamtes als auch des Staatlichen Schulamtes einen linearen Anstieg der Schülerzahlen, beginnend ab dem Schuljahr 2021/2022, gezeigt.

Im Ergebnis dieser ausführlichen Austausch mit der Stadt Stein habe die Regierung von Mittelfranken der Stadt am 25.11.2021 ein sogenanntes fiktives Raumprogramm für 22 Klassen gemäß der Schülerprognose des Staatlichen Schulamtes für das Schuljahr 2027/2028 als Planungshilfe übersandt, um den empfohlenen schulischen Flächenbedarf unter Berücksichtigung des Bestandes ermitteln zu können. Zu diesem Zeitpunkt sei auf Seiten der Stadt Stein noch nicht bekannt gewesen, ob man am Standort Mühlstraße festhalten, diesen sanieren und um zwei Klassenzimmer erweitern wolle oder langfristig diesen Standort aufgeben und im neuen Wohnbaugbiet eine Grundschule neu errichten wolle.

Auf die Übermittlung des übersandten fiktiven Raumprogrammes sei bis zum 07.11.2022 keine Rückmeldung an die Regierung von Mittelfranken erfolgt. Die Schülerprognose des Staatlichen Schulamtes liege gemäß aktueller Abfrage im Herbst 2022 weiterhin bei 22 Klassen.

Zum Komplex der Schülerprognosen weist die Regierung von Mittelfranken allgemein darauf hin, dass im Bereich der Grundschulen durch die Schulen und Schulämter jedes Jahr mit Schuljahresbeginn eine 7-jährige Schülerprognose erstellt werde, beginnend mit dem eben begonnenen Schuljahr. Diese Prognosen zeigten sich im gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken grundsätzlich als sehr verlässlich.

Entsprechend der zu beachtenden Rechtsvorschriften (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Schulbauverordnung –SchulbauV in Verbindung mit den kultusministeriellen Vollzugshinweisen zur Schulbauverordnung vom 15.09.2017, Az. IV.8-BO4160-6a.93653, welche auch eine Prüfungsmitteilung des Obersten Rechnungshofes zur Feststellung der Schülerentwicklung umsetzen) können Neubaugebiete, innerörtliche Nachverdichtungen oder ähnliche wohnbauliche Entwicklungen, welche sich in der amtlichen Schülerprognose derzeit (noch) nicht abbilden, grundsätzlich dann berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde bzw. die Stadt belegen kann, dass tatsächlich ein erheblicher Zuzug von Familien mit Grundschulkindern in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme stattfinden wird.

Im Rahmen der Voranfragen der Stadt Stein zu baulichen Veränderungen der Grundschule Stein sind bisher weder Zu- noch Absagen durch die Regierung von Mittelfranken erfolgt, da aufgrund der noch offenen Antworten der Stadt Stein zum Vorhaben noch keine Einschätzung zur Genehmigungs- und Förderfähigkeit getroffen werden konnte. Für eine abschließende Bewertung in einem schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahren muss zunächst insbesondere der entsprechende Antrag der Stadt Stein abgewartet werden.

25. Abgeordneter **Elmar Hayn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Brückenklassen wurden in diesem Schuljahr in den einzelnen Regierungsbezirken gebildet (bitte aufgeschlüsselt nach Schulform im jeweiligen Regierungsbezirk), wie viele ukrainische geflüchtete Schülerinnen und Schüler wurden in den jeweiligen Regierungsbezirken an Grundschulen aufgenommen und wie hoch ist der prozentuale Anteil ukrainischer Schülerinnen und Schüler an Grund- und Mittelschulen im Vergleich zu den anderen Schulformen in den jeweiligen Regierungsbezirken?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vorbemerkung: Die untenstehenden Daten basieren auf einer wöchentlichen Erhebung an den Schulen.

Der nachfolgenden Tabelle 1 ist die Anzahl der zum Stand 07.11.2022 gemeldeten Brückenklassen an allgemeinbildenden Schulen (einschließlich Wirtschaftsschulen) zu entnehmen.

Tab. 1 Brückenklassen im Schuljahr 2022/2023 an allgemeinbildenden Schulen (Stand: 07.11.2022)

Regierungsbezirk	Brückenklassen im Schuljahr 2022/2023 an allgemeinbildenden Schulen				
	insgesamt	darunter an			
		Mittelschulen	Realschulen	Gymnasien ¹	anderen allgemeinbildenden Schulen ²
Oberbayern	280	109	60	109	2
Niederbayern	54	22	12	19	1
Oberpfalz	88	37	25	25	1
Oberfranken	76	37	12	25	2
Mittelfranken	118	55	23	36	4
Unterfranken	100	44	25	30	1
Schwaben	90	42	17	30	1
Bayern insgesamt	806	346	174	274	12

¹ einschließlich Kollegs

² einschließlich Schulen besonderer Art, Freie Waldorfschulen sowie Wirtschaftsschulen

An Grundschulen wurden zum Stand 07.11.2022 insgesamt rund 11 000 Schülerinnen und Schüler gemeldet. Die Aufschlüsselung auf die sieben Regierungsbezirke ist der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tab. 2 Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine an Grundschulen im Schuljahr 2022/2023 (Stand: 07.11.2022)

Regierungsbezirk	Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine an Grundschulen im Schuljahr 2022/2023
Oberbayern	3 780
Niederbayern	1 003
Oberpfalz	971
Oberfranken	924
Mittelfranken	1 676
Unterfranken	1 133
Schwaben	1 531
Bayern insgesamt	11 018

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine, die derzeit an Grund- und Mittelschulen gemeldet sind, an allen Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine beträgt zum Stand 07.11.2022 bayernweit 63 Prozent. Die entsprechende Anteilbildung für die sieben Regierungsbezirke kann der nachfolgenden Tabelle 3 entnommen werden.

Tab. 3 Anteil der Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine an Grund- und Mittelschulen (Stand: 07.11.2022)

Regierungsbezirk	Anteil der ukrainischen Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine an Grund- und Mittelschulen an Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine insgesamt
Oberbayern	62,5 Prozent
Niederbayern	65,4 Prozent
Oberpfalz	54,7 Prozent
Oberfranken	66,8 Prozent
Mittelfranken	63,2 Prozent
Unterfranken	63,2 Prozent
Schwaben	67,8 Prozent
Bayern insgesamt	63,3 Prozent

26. Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Anzahl der Klassen an den bayerischen Ersatzschulen in den Schuljahren 2019 bis 2022 entwickelt hat (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Schulart und Jahrgangsstufe), wie viele Klassen an bayerischen Ersatzschulen mussten im aktuellen Schuljahr aufgelöst werden (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Schulart und Jahrgangsstufe sowie – soweit bekannt – Gründe angeben) und wie viele Klassen mussten anderweitig verteilt werden (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Schulart und Jahrgangsstufe)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Beiliegender Tabelle [*\)](#) kann die Anzahl der Klassen an privaten Ersatzschulen in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, Schulart und Jahrgangsstufe entnommen werden. Für das Schuljahr 2022/2023 können derzeit noch keine Angaben gemacht werden, da die im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ zum Stichtag 01. bzw. 20.10.2022 erhobenen Schüler und Klassendaten zunächst zeitaufwendige Plausibilisierungsprozesse durchlaufen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Im Verfahren „Amtliche Schuldaten“ wird die Anzahl aufgelöster oder anderweitig verteilter Klassen nicht erhoben, sodass die zugehörigen Teilfragen nicht beantwortet werden können. Zu den Gründen führt das Staatsministerium keine Erhebungen durch.

[*\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

27. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum im Haushaltsentwurf der Staatsregierung für das Jahr 2023 100 Mio. Euro weniger Bildungsausgaben als für das laufende Jahr vorgesehen sind, um welches Personal es sich bei den angekündigten 1 602 neuen Stellen „für die Schulen“ konkret handelt, und wie dieses Personal akquiriert werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Haushaltsentwurf der Staatsregierung wird erst am 22.11.2022 beschlossen und anschließend in den Landtag eingebracht.

28. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sieht der konkrete Wortlaut der Bekanntmachung vom 19.09.1973, Az.: III A 6 – 4/118 324, in der die Arbeitszeit der (seinerzeitigen) Pädagogischen Assistenten geregelt wurde, aus?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Bekanntmachung vom 19.09.1973, Az.: III A 6 - 4/118 324, lautet wie folgt:

„Arbeitszeit der Pädagogischen Assistenten

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 19. September 1973 Nr. III A 6 – 4/118 324

1. Die Arbeitszeit der Pädagogischen Assistenten wird wie folgt geregelt: Die Arbeitszeit beträgt 42 Stunden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung).

Die Arbeitszeit gliedert sich auf in

- a) 20 im Stundenplan der Schule festeingeplante Wochenstunden,
 - b) 9 Wochenstunden ohne stundenplanmäßige Festlegung zur Verwendung im Einzelfall auf Anordnung des Schulleiters,
 - c) 6 Stunden Tätigkeit in der Schulverwaltung und in der Betreuung technischer Hilfsmittel,
 - d) 7 Stunden besondere Dienstleistung vor und nach dem Unterricht (dazu gehören z. B. die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, die Mitwirkung bei Korrekturarbeiten, die Vorbereitung von Unterrichtsgängen, Schulwanderungen und Schulfahrten, die Durchführung von Testverfahren, die Mitgestaltung von Schulfeiern usw.).
2. Anwärter sind bis zu
9 Wochenstunden zu einer Tätigkeit gem. Nr. 1 Buchst. a,
5 Wochenstunden zu einer Tätigkeit gem. Nr. 1 Buchst. b und
3 Stunden zu einer Tätigkeit gem. Nr. 1 Buchst. c
heranzuziehen.

Die auf 42 Stunden fehlende Zeit haben sie ihrer Ausbildung zu widmen. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminarveranstaltungen sowie Hospitationen.

3. Ein Beschäftigungsauftrag kann den Anwärtern erteilt werden, wenn die Voraussetzungen von Nr. 2 Buchst. b der FMB vom 30. Juli 1968 (StAnz Nr.31) i. d. F. der FMB vom 19. Februar 1970 (StAnz Nr. 9) erfüllt sind und ihnen
15 – 17 Wochenstunden Tätigkeit gem. Nr. 1 Buchst. a,
6 – 7 Wochenstunden Tätigkeit gem. Nr. 1 Buchst. b und
5 – 6 Stunden Tätigkeit gem. Nr. 1 Buchst. c
übertragen werden.

Nr. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

4. a) Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 1973 in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die KMB vom 22. August 1972 Nr. III A 6 – 4/123 395 (KMBI S. 1018) außer Kraft. [...]“

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

29. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD)
- Nachdem einem Anfang August vom Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zu entnehmen ist, dass die Staatsregierung weitgehende Lockerungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Denkmälern plant, der Bau von Windkraftanlagen demnach nur noch bei „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ erlaubnispflichtig sein soll und zu diesen schützenswerten Bauten nach fachlicher Prüfung durch das Landesamt für Denkmalpflege bayernweit rund 100 herausragende Bauten wie bedeutende Schlösser, Kirchen und andere Monumente gehören sollen, frage ich die Staatsregierung, welche Kriterien sollen bei der Erstellung der geplanten Liste herausragender Bauten angelegt werden, die nicht von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden dürfen, welche „besonders landschaftsprägenden“ Bauten wurden mittlerweile bereits von den zuständigen Behörden identifiziert (bitte nach Bezirken aufschlüsseln) und inwieweit wird durch die geplanten Änderungen der Verfassungsrang des Denkmalschutzes als Staatsziel im Vergleich zu einem neu eingeführten Staatsziel „Klimaschutz“ geschmälert, zumal in der Verfassung bislang kein derartiges Klimaschutzziel verankert ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Derzeit werden die Ergebnisse aus der Verbändeanhörung in den Gesetzentwurf eingearbeitet. Eine abschließende Beschlussfassung des Ministerrats ist in den nächsten Wochen vorgesehen. Gegenstand dieser Entscheidung sind auch die in der Anfrage angesprochenen Themen. Vor der abschließenden Befassung und Entscheidung der Staatsregierung können daher keine näheren Informationen übermittelt werden.

30. Abgeordneter
**Wolfgang
Hauber**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vor allem im Hinblick auf Neuerungen für einen erleichterten Einsatz erneuerbarer Energien im Denkmalsbereich zu rechnen, wann ist konkret geplant, den entsprechenden Gesetzentwurf zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz, der eine – den Anforderungen von Denkmalschutz und Klimaschutz Rechnung tragende – deutliche Erhöhung von Photovoltaik-, Solar- und Geothermie-Anlagen zum Ziel hat und auch bereits auf der Homepage des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht wurde (siehe „Wir bringen Klimaschutz und Denkmalschutz zusammen“: Neuerungen im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (bayern.de)), in den Landtag einzubringen und haben sich gegebenenfalls seit Bekanntgabe und Beschluss im Ministerrat vom 02.08.2022, in dessen Folge auch der Gesetzentwurf auf der Homepage veröffentlicht wurde, nochmals Neuerungen hinsichtlich der im Gesetzentwurf dargestellten Änderungen, beispielsweise durch Rückmeldungen aus Verbandsanhörungen, Expertengesprächen oder Ähnlichem, ergeben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Derzeit werden die Ergebnisse aus der Verbändeanhörung in den Gesetzentwurf eingearbeitet. Eine abschließende Beschlussfassung des Ministerrats ist in den nächsten Wochen vorgesehen. Dabei wird auch über etwaige Änderungen des Gesetzentwurfs im Vergleich zum 1. Durchgang entschieden. Vor der abschließenden Befassung und Entscheidung der Staatsregierung können daher keine näheren Informationen übermittelt werden.

31. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)
- Angesichts des Programmendes von „BayernMINT – kompetent. vernetzt. erfolgreich“ frage ich die Staatsregierung, mit welchem Nachfolgeprogramm sie nun sicherstellt, die bayerischen Schülerinnen und Schüler noch stärker als bisher für ein Studium der MINT-Fächer zu sensibilisieren, wie viele der – in der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Nr. 011 vom 16.01.2020) angekündigten und bis 2023 in Aussicht gestellten – rund 13 200 zusätzlichen Studienplätze in den technischen Zukunftsfeldern bereits tatsächlich eingerichtet wurden (bitte tabellarische Darstellung der Studienfächer und Hochschulen, um die es sich im Einzelnen handelt) und wie die neu zur Verfügung gestellten Studienplätze von den Studierenden auch real nachgefragt werden (bitte ebenfalls tabellarisch die Auslastung aufführen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Seit 2008 hat die Staatsregierung über vier MINT-Programmrunden insgesamt 51 Projekte an 21 Hochschulen in ganz Bayern gefördert (darunter 13 Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Technische Hochschulen und acht Universitäten).

Die aktuelle vierte Programmrunde „BayernMINT – kompetent. vernetzt. erfolgreich“ ist zum 31.10.2022 ausgelaufen. Zur Untersuchung der Wirksamkeit des Programms hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) mit einer Evaluierung des Programms beauftragt. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse, die voraussichtlich bis Jahresende vorliegen werden, wird das StMWK entscheiden, in welcher Form die hochschulische MINT-Förderung künftig erfolgen soll.

Grundsätzlich lässt sich aus Sicht des StMWK bereits jetzt festhalten, dass die MINT-Förderung an den bayerischen Hochschulen – auch aufgrund der MINT-Programme – sehr präsent und fest etabliert ist. Zusätzliche Impulse zur systematischen und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Aktivitäten an den Hochschulen sowie zur Vernetzung erfolgreicher Best Practice Beispiele gehen von dem Bayerischen Zentrum für Innovative Lehre (BayZiel) im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Technischen Hochschulen sowie dem Netzwerk ProfilLehre-Plus im Bereich der Universitäten aus.

Die Wirksamkeit der hochschulischen Aktivitäten und die Verbesserung der Studienbedingungen wird durch die kürzlich veröffentlichten „Internationalen Bildungsindikatoren im Ländervergleich“ (abzurufen unter Internationale Bildungsindikatoren im Ländervergleich – Ausgabe 2021 – Statistisches Bundesamt (destatis.de)) belegt. Danach hat Bayern bei den Studienanfängerinnen und -anfängern aktuell die höchste MINT-Quote in ganz Deutschland. Auch bei den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen in den MINT-Fächern nehmen die Hochschulen im Freistaat national eine Spitzenposition ein. Die Nachwuchsförderung in den MINT-Fächern wird vor allem auch über die Technologieoffensive Hightech Agenda Bayern (HTA) in einmaliger Weise durch gezielte Investitionen in Zukunftsbereiche wie Künstliche Intelligenz, Informatik oder Clean Tech unterstützt.

Perspektivisch werden zum Ende der Laufzeit der HTA 2023 die in Aussicht gestellten 13 200 neuen Studienplätze eingerichtet sein.

Unmittelbar in Gang gesetzt wird durch die Health Technology Assessment (HTA) die Besetzung von Professuren- und Mitarbeiterstellen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die internationale Stellung Bayerns in der Wissenschaft weiter voranbringen. Die Stellenschaffungen erfolgten über den Nachtragshaushalt 2020 und den Doppelhaushalt 2021/2022. Die Zahl der damit geschaffenen Studienplätze ist demgegenüber eine Prognose, die auf valider und nachvollziehbarer Berechnung beruht. Da die neuen Stellen keinen Studiengängen direkt zugeordnet werden und der Großteil der Studiengänge zulassungsfrei ist, ist die Angabe einer Auslastung in einzelnen Studiengängen nicht valide möglich. Zum Stand Semesterbeginn lag die Gewinnungsquote bei den Professorinnen und Professoren bereits bei 49 Prozent, bei insgesamt 77 Prozent lief das Berufungsverfahren oder war bereits abgeschlossen. Alle weiteren Berufungsverfahren sind in Vorbereitung.

Für nähere Details zum Umsetzungsstand der HTA und der HTA Plus wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Annette Karl (SPD-Fraktion) vom 29.04.2022 „Hightech Agenda Bayern und Hightech Agenda plus – Stand der Umsetzung“ (Drs. 18/23987) verwiesen.

32. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, gibt es Überlegungen, das ehemalige Institut für Genetik im Nordflügel von Schloss Nymphenburg weiter zu nutzen (bitte Interessen und Konzepte konkret darlegen), wurde konkret hierfür eine Schadstoffuntersuchung durchgeführt (bitte Ergebnisse im Wortlaut beifügen) und wurden unabhängig davon seit der Gebäudeschadstofferkundung der Firma UTS im Jahr 2016 dort weitere Schadstoffuntersuchungen durchgeführt (bitte Ergebnisse im Wortlaut beifügen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsbauverwaltung hat für das in den Jahren 1962 bis 1965 errichtete und vor vielen Jahren geräumte ehemalige Institutsgebäude eine gutachterliche Erkundung und Erfassung der Schadstoffbelastungen vornehmen lassen (Gutachten UTS von 2016). Das Gebäude weist danach große Schadstoffbelastungen auf, u. a. mit Asbest, und muss zurückgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund ist geplant, das Gebäude schadstoffgerecht zurückzubauen und abzureißen.

Weitere Schadstoffuntersuchungen nach 2016 wurden nicht durchgeführt.

33. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel aus dem im März 2022 von der Staatsregierung angekündigten Neustartpaket für bayerische Kulturschaffende über 3 Mio. Euro wurden bis heute bereits abgerufen, welche Maßnahmen wurden davon finanziert und wie sieht die Ankündigung des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst Markus Blume beim ersten Ökumenischen Kunst-Empfang der Kirchen „freien Künstlern auch über das drei Millionen schwere Neustart-Paket hinaus unter die Arme zu greifen“, konkret in Zahlen und Maßnahmen ausgedrückt aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Als starkes Signal an die von den pandemiebedingten Beschränkungen besonders betroffene Freie Kunst-Szene stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) für 2022 bis zu 3 Mio. Euro für ein „Neustart-Paket Freie Kunst“ zur Verfügung. Im Rahmen des Pakets wurden und werden bestehende Förderprogramme des StMWK aufgestockt und geöffnet sowie neue Projektförderungen ermöglicht, die das StMWK in enger Einbindung und Organisation der Verbände der verschiedenen Kunstsparten (Freie Darstellende Kunst, Tanz, Musik, Bildende Kunst, Literatur) aufgesetzt hat. Die auf Basis der vorliegenden Anträge bisher bereitgestellten Mittel fließen in folgende Förderbereiche:

Projekt	bereitgestellt bis zu
Projekt Verbindungslinien des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Landesverband Bayern e. V. (BBK Bayern)	550.000 Euro
Kooperationsförderung des Bayerischen Landesverbands für zeitgenössischen Tanz (BLZT)	150.000 Euro
Projektförderung Bayern des Verbandes Freie Darstellende Künste Bayern e. V. (vfdk Bayern) Kooperationsförderung Freie Theater Wiederaufnahmeförderung, Prozessförderung, Strukturförderung	(zusätzlich) 35.750 Euro 330.000 Euro

Institutionelle Förderung des Verbandes Freie Darstellende Künste Bayern e. V. (vfdk Bayern)	36.000 Euro
Förderung Arbeitstreffen Kinder- und Jugendtheater	20.000 Euro
Gastspielförderung freier Kinder- und Jugendtheater in Bayern des Verbandes freier Kinder- und Jugendtheater Bayern e. V. (VfKJTB)	180.000 Euro
16 zusätzliche Arbeitsstipendien des Freistaats Bayern für Schriftstellerinnen und Schriftsteller	43.000 Euro
Förderung von Projektanträgen von Akteuren aus der freien Literaturszene	30.330 Euro
Literaturfest im Kloster Frauenzell „Freie Literaturszene – die andere Perspektive“ (Neues Festival des Regionalverbands des VS Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller Bayern)	3.300 Euro
Lohr meets Lyrik (Neues Festival des Regionalverbands des VS Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller Bayern)	18.900 Euro
Die dunkle Seite – Lesefest in Hof (Neues Festival des Regionalverbands des VS Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller Bayern)	24.840 Euro
Lesen für die Demokratie (Neues Festival des Regionalverbands des VS Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller Bayern)	65.445 Euro

Dem Comic eine Heimat geben (Freie Comic-Szene in Bayern in Kooperation mit der Illustratoren-Organisation)	92.644 Euro
Programm „Neustart Freie Szene – Literatur“ im Literaturportal Bayern (digitale literarische Veröffentlichungen)	50.000 Euro
Projekt Tonkünstler live special des Tonkünstlerverbandes Bayern e. V.	270.000 Euro
Beratungsoffensive zur Orientierung auf dem Arbeitsmarkt des Tonkünstlerverbandes Bayern e. V.	99.000 Euro
Förderpreis-Preisträgertournee 2022 des Bayerischen Jazzverbandes e. V.	14.730 Euro
Jazz Now! 2022 der Deutschen Jazzunion e. V. (deutschlandweites Jazzforum in München)	15.760 Euro
Rock.Büro SÜD/Verband für Popkultur in Bayern e. V. für die Projekte „REGIO- ONE-POP-Festivals“, „POP-REGIO-BUSINESS“ und „KICK-STARTER“	98.100 Euro

Angaben zur Höhe der ausgezahlten Förderleistungen liegen dem StMWK erst nach Abschluss der jeweiligen Verwendungsnachweisprüfungen vor.

Das StMWK wird die Freie Kunst-Szene auch über das Jahr 2022 hinaus im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unterstützen. Nähere Angaben hierzu sind erst nach der Verabschiedung des Staatshaushalts 2023 möglich.

34. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche der staatlichen Kultureinrichtungen in Bayern haben Notfallpläne für Engpässe oder Ausfälle der Energieversorgung, um den Schutz der wertvollen Kulturgüter und Kunstwerke, die in den Ausstellungsräumen und Archiven der Institutionen lagern sicherzustellen und Schließungen der Einrichtungen zu vermeiden, welche der staatlichen Kultureinrichtungen haben Notfallpläne um sich vor Sabotageakten, auch im Bereich der IT-Sicherheit, zu schützen und so die Sicherheit der Daten von Besucherinnen und Besuchern z. B. zum Zahlungsverkehr aber auch die Sicherheit der Ausstellungsobjekte jederzeit gewährleisten zu können und wie regelmäßig werden diese Pläne überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst (falls möglich bitte Teilfrage 1 und 2 tabellarisch nach Institution aufschlüsseln und bei Teilfrage 2 in der Tabelle Daten der Überarbeitung bzw. Zahlen zu Intervallen hinzufügen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die staatlichen Kultureinrichtungen treffen und überarbeiten anlassbezogen die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen für den Schutz ihrer Kulturgüter und bereiten sich hierbei insbesondere auch auf Notfallszenarien vor.

Dies gilt auch angesichts der derzeitigen Sondersituation und insbesondere zur Vorbereitung auf das Szenario einer möglichen Bekanntmachung der Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Maßgaben der Bundesnetzagentur und der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK).

Im Bereich der IT-Sicherheit gelten für die staatlichen Kultureinrichtungen die üblichen technischen und organisatorischen Präventionsmaßnahmen, die vom Bundesamt und vom Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlen werden. Bei Verdacht auf einen IT-Sicherheitsvorfall koordinieren die zuständigen zentralen IT-Serviceeinheiten bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, der Staatsbibliothek, den Zentralen Diensten der Staatlichen Museen und Sammlungen sowie dem Zentralen Dienst der Staatstheater die erforderlichen Gegenmaßnahmen, etwa die Isolation kompromittierter Systeme und die Beseitigung von Schadsoftware; bei Bedarf werden von dort auch die Sicherheits- und Aufsichtsbehörden eingeschaltet.

35. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die durch das Bundeskabinett beschlossenen Kürzungen beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) auf die bayerischen Hochschulen auswirken werden, welche Kürzungssummen auf Bayern entfallen und auf welche Weise die Programme des DAAD an bayerischen Hochschulen betroffen sein werden (bitte nach Programmen und Förderlinien aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zu konkreten Kürzungen beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) sowie deren potenziellen Auswirkungen auf die bayerischen Hochschulen kann keine Aussage getroffen werden, da erst die Bereinigungssitzung am 10.11.2022 den konkreten Bundeshaushalt 2023 determinieren wird. Die dann auf den DAAD entfallenden Mittel werden voraussichtlich in der zweiten Januarhälfte 2023 im Rahmen der Eröffnungsbilanz auf die einzelnen Förderprogramme des DAAD verteilt (insbesondere für Projekte und Stipendien). Bislang waren DAAD-Projekte in ihrer Durchführung trotz Haushaltssperre und entsprechendem punktuellen Einsparungsbedarf nicht gefährdet.

36. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat sie die chinesischen Konfuzius-Institute in Bayern im Jahr 2022 gefördert (bitte nach Finanzmitteln, Personalstellenförderung, Grund- und Mietfinanzierung und Instituten aufgeschlüsselt angeben), welche schriftlichen Vereinbarungen existieren zwischen den Konfuzius-Instituten und der Staatsregierung (bitte jeweils im Wortlaut angeben) und in welcher Höhe beabsichtigt sie, die chinesischen Konfuzius-Institute in Bayern in den Jahren 2023ff. zu fördern (bitte nach Jahren, Finanzmitteln und Instituten aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Florian Siekmann, Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 18.03.2022 „Finanzierung und Förderung der Konfuzius-Institute in Bayern“ durch die Staatsregierung vom 25.03.2022, Drs. 18/22365, verwiesen. Für das Jahr 2022 wurde dem Konfuzius-Institut Nürnberg-Erlangen eine Zuwendung in Höhe von 64.000,00 Euro bewilligt. Die Förderung erfolgt auf Antrag im Wege eines Zuwendungsbescheids, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zuwendungen sind jährlich zu beantragen. Da für die Jahre 2023 ff. noch keine Anträge eingereicht wurden, kann keine weitere Auskunft erteilt werden.

37. Abgeordneter
Florian Siekmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt die Staatsregierung, dass auf der Pressekonferenz zum bayerischen Staatshaushalt 2023 am 06.11.2022 – über einen Monat nach der ersten Ankündigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder ein eigenes bayerisches Hilfspaket auf den Weg zu bringen – weiterhin keinerlei Details zu den Antrags- und Vergabemodalitäten für die dringend benötigten Hilfen aus Bereichen, die primär in der Verantwortung des Freistaates liegen und bei denen der Bund lediglich unterstützend tätig sein müsste, bekannt sind, wann wird sie umfassende, klare und zielführende Kriterien für die Hilfszahlungen im Kulturbereich formulieren, die geeignet sind, unsere Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden im Kulturstaat Bayern sicher durch den Winter zu bringen und damit das langfristige Bestehen eines breiten und vielfältigen Kulturangebots zu garantieren, für das die Staatsregierung, da der Kulturbereich originäre Ländersache ist, die Verantwortung trägt und werden die Gelder auch rückwirkend, zumindest bis zur ersten Ankündigung durch den Ministerpräsidenten am 21.09.2022, ausgezahlt werden, damit die bereits seit Monaten bestehenden und sich in den kommenden Monaten weiter verschärfenden Härten für die bayerischen Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden abgeschwächt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die primäre Verantwortung, die Folgen der Energiekrise zu bewältigen, liegt beim Bund. Zentrale Maßnahmen sind die Soforthilfe Gas sowie die Gas- und Strompreisbremse, die für alle Verbraucher gelten. Die Maßnahmen des Freistaates greifen – wie bei den Coronahilfen – subsidiär zur Hilfe des Bundes.

Der vom Ministerrat am 06.11.2022 beschlossene „Härtefallfonds Bayern“ wird ein Gesamtvolumen von bis zu 1,5 Mrd. Euro umfassen. Ziel ist es, finanzielle Lücken abzudecken, die durch die Entlastungspakete des Bundes sowie den Wirtschaftlichen Abwehrschirm nicht abgedeckt werden. Eines der Elemente bilden Hilfen für soziales Leben und Infrastruktur in Bayern.

In diesem Rahmen soll ein „Bayerischer Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur“ eingerichtet werden, mit dessen Hilfe Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, wie zum Beispiel Kultur und Medien sowie Vereine, unterstützt werden können, die keine oder zu geringe Bundeshilfen erhalten und die sich aufgrund der aktuellen Energiekrise in einer existenzbedrohenden Lage befinden.

Diese Hilfen werden im Sinne einer passgenauen Unterstützung der Kultureinrichtungen auf die Bundeshilfen abgestimmt. Auf den Einbezug von Kultureinrichtungen in den Wirtschaftsstabilisierungsfonds haben sich das Bundeskabinett und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 02.11.2022 verständigt. Die Eckpunkte und Details der Förderung werden gerade von den zuständigen Bundesministerien in Abstimmung mit den Ländern ausgearbeitet.

38. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD)
- Nachdem in der letzten Zeit mehrere Kunstwerke von Weltrang von sogenannten Klimaaktivisten zerstört wurden und es auch in Deutschland mittlerweile zu einem Vorfall kam, bei dem trotz Anwesenheit des Aufsichtspersonals ein Gemälde mit mitgeführtem Kartoffelbrei schwer beschädigt wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über die Aktivitäten und Pläne sogenannter Klimaaktivisten in Bayern, welche Maßnahmen hat sie bisher ergriffen, um Kunstwerke in staatlichen und nicht-staatlichen Museen vor Zerstörungen durch sogenannte Klimaaktivisten und andere politische Gruppen zu schützen und sind die Aktivitäten und die Ideologie der sogenannten Klimaaktivisten ein Anlass, um das Landesamt für Verfassungsschutz mit der Beobachtung dieser Gruppen zu beauftragen (bitte auf die zunehmende Gewaltbereitschaft und die Vernetzung mit der linksextremen Szene eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Sicherheitskonzepte von Museen stützen sich in der Regel entsprechend den Empfehlungen der Sicherheitsbehörden auf ein Zusammenspiel aus verschiedenen Elementen. Zu nennen sind bauliche, technische (mechanische und elektronische (beispielsweise Kameras und Bewegungsmelder)), personelle (Aufsichten und Sicherheitszentrale) und organisatorische (Zutrittsregelungen, Kontrollrundgänge, Sicherheitsunterweisungen, einschlägige Dienstanweisungen, Haus- und Benutzerordnungen) Elemente. Zusätzlich können museumsspezifische Instrumente (beispielsweise Sicherheitsvitrinen, Wandsicherungen, Abstandshalter) zur Anwendung kommen. Auf konkrete Details einzelner Sicherheitskonzepte kann aus offensichtlichen Gründen nicht eingegangen werden.

Eine statistisch-automatisierte Auswertung nach „Aktivitäten“ i. S. der Fragestellung ist bei der Bayerischen Polizei nicht möglich. Ziel der Klimaaktivisten ist es, durch öffentlichkeitswirksame Aktionen eine hohe mediale Aufmerksamkeit zu generieren und damit Druck auf die Politik auszuüben. Der Bayerischen Polizei liegen derzeit keine konkreten Hinweise vor, wonach es künftig gewalttätige Auseinandersetzungen geben könnte. Es kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass radikale Personen versuchen, Bürgerinnen und Bürger für sich zu mobilisieren, aber es gibt derzeit keine konkreten Anzeichen, dass Gewalttätigkeiten beabsichtigt sind. Das aktuelle Phänomen des Anklebens von Personen im öffentlichen Raum durch Klimaaktivisten ist zwar ein präsent Thema, eine Eskalation oder gar ausufernde, gewalttätige Aktionen sind derzeit nicht feststellbar. Die Sicherheitsbehörden ergreifen jedenfalls einzelfallorientiert die notwendigen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um jeglicher Gefahr, auch ausgehend von sog. „Klimaaktivisten“ konsequent entgegenzutreten.

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ist das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. den Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Das BayLfV hat nach diesen Rechtsvorschriften den gesetzlichen Auftrag, u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten (Art. 3 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BVerfSchG). Die Befugnisse des BayLfV zur Sammlung und Auswertung von Informationen sind an das Vorlie-

gen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gebunden. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundlagen unterliegt die Gruppierung „Letzte Generation“ derzeit nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Jenseits des Beobachtungsauftrags findet keine systematische Datenerhebung statt. Das BayLfV verfolgt jedoch, wie generell auch in anderen Fällen im Rahmen seiner Vorwarnfunktion, aufmerksam, ob sich innerhalb der Gruppierung einzelne Personen oder Untergruppierungen herauskristallisieren, die die Grenze zum Extremismus überschreiten, oder die Gruppierung extremistisch zu beeinflussen versuchen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

39. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Wert der Beteiligung des Freistaates an E.ON nach dem aktuellen Stand ist, welche Bedingungen aus Sicht der Staatsregierung bisher erfüllt waren, die eine staatliche Beteiligung erforderlich gemacht haben und warum diese im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verkauf der Anteile nicht mehr gegeben sind?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die heutige Beteiligung an der E.ON SE ist historisch bedingt (Ursprung der Beteiligung liegt im 1921 gegründeten Staatsbetrieb Bayernwerk AG, Privatisierung im Jahr 1994). Es handelt sich um eine reine Finanzbeteiligung ohne Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftspolitik. Für den Zeitpunkt einer Veräußerung ist unter anderem ein Finanzierungsbedarf des Staatshaushalts maßgeblich (letzte Verkäufe im Jahr 2008).

Aktuell hält der Freistaat Bayern noch 28 772 094 Aktien und somit 1,09 Prozent des Grundkapitals der E.ON SE. Auf Basis des Eröffnungskurses an der Börse Frankfurt vom 07.11.2022 in Höhe von 8,67 Euro / Aktie beträgt der Wert des noch nicht veräußerten Aktienbestandes des Freistaates Bayern rund 249,5 Mio. Euro. Konkrete Entscheidungen über das „Ob“ und „Wann“ eines Verkaufs wurden noch nicht getroffen.

40. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die massiv gestiegenen Bezugspreise für fossile Energien und damit die laufenden Energiekosten immer wichtiger werden, frage ich die Staatsregierung, mit welchen erwarteten Bezugskosten für die verschiedenen Energieträger kalkulieren die staatlichen Behörden aktuell im Rahmen ihrer Abwägung bei ihren anstehenden Anschaffungen oder Investitionen, für welchen Zeitraum werden die Bezugskosten berücksichtigt und bei welchen Beschaffungsentscheidungen werden die laufenden Energiekosten nicht berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Eine generelle Festlegung von Kalkulationsgrundlagen für Energieträger ist aufgrund der Vielfältigkeit einzelner Beschaffungs- und Investitionsvorhaben nicht möglich.

Eine Pauschalierung verbietet sich zugunsten einer individuellen Bewertung durch die zuständigen Vergabe- und Beschaffungsstellen, die Aufträge unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts sowie der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wettbewerb vergeben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

41. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie eingerichtete Koordinierungsstelle Reallabore (BayKoRL) – ausweislich ihrer Veröffentlichung im www¹ – die Bewerbung von bayerischen Reallaborideen für die Bundesförderung „Reallabore der Energiewende“ unterstützt, frage ich, wie viele Reallabore im Sinn der Bundesförderung „Reallabore der Energiewende“ hat diese Stelle bereits für deren Bewerbung für die Bundesförderung „Reallabore der Energiewende“ unterstützt (falls möglich seit Gründung der BayKoRL unter Angabe eines jeden Projektthemas chronologisch nach abgeschlossenen, laufenden und jetzt schon absehbaren zukünftigen Unterstützung aufschlüsseln), wie viele der für die Bundesförderung „Reallabore der Energiewende“ unterstützten Reallabore in Bayern haben bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage eine Zusage für die Bundesförderung „Reallabore der Energiewende“ erhalten und in welchem Verfahrensstadium befindet sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Bewerbung des Reallabors der „Wasserstoff-ChemDelta Bavaria“ aus Altötting/Burghausen (bitte gemessen am üblichen Bewerbungsweg den aktuellen Bewerbungsstand und erwarteten Zeitpunkt einer Entscheidung offenlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Koordinierungsstelle Reallabore (BayKoRL) informierte rund 40 Unternehmen und Institutionen zu den Anforderungen und Ansätzen der Bundesförderung „Reallabore der Energiewende“. Aus dem angesprochenen Teilnehmerkreis entwickelte sich ein aussichtsreiches Reallabor-Konsortium, welches sich schlussendlich aus unterschiedlichen Gründen jedoch gegen eine Antragsstellung im Rahmen der Reallaborförderung entschied. Die entwickelten Projektansätze sollen im Rahmen von kleineren, monothematischen Forschungs- und Entwicklungsprojekten umgesetzt werden. Ein weiteres Konsortium, welches zum Start der BayKoRL (01.08.2021) bereits relativ weit in den Planungen fortgeschritten war, wurde kurzzeitig durch die BayKoRL begleitet. Dieses Konsortium erhielt zwischenzeitlich einen ablehnenden Bescheid zum gestellten Förderantrag.

Aufgrund der vielfach schwierigen wirtschaftlichen Lagen von Unternehmen und der damit einhergehenden geringen Bereitschaft sich für langfristige Projekte wie ein Reallabor der Energiewende zu engagieren wurde die BayKoRL zum 31.07.2022 eingestellt.

Das Konsortium des Reallabors Burghausen hat im Juli 2022 die Aufforderung vom Projektträger erhalten, einen Vollantrag einzureichen. Dieser soll bis zum 18.11.2022 übermittelt werden. Eine Begutachtung des Antrags wurde bis Ende Januar 2023 in Aussicht gestellt.

¹ <https://www.ffe.de/projekte/baykorl/>

42. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern kommt die Forschungsförderung in Bayern „grundsätzlich den aktuellen Herausforderungen im Kontext der Nachhaltigkeit fortlaufend durch entsprechende Förderaufrufe nach“ (vgl. Antwort auf die Schriftliche Anfrage von Anne Franke vom 07.09.2022 – Drs. 18/24606), um welche Förderaufrufe handelt es sich dabei bisher in dieser Legislatur, und wie viel Geld wurde für diese Förderaufrufe bereitgestellt (bitte nach Förderaufruf aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen der bayerischen Technologieförderprogramme werden Nachhaltigkeitsaspekte implizit berücksichtigt. Gefördert werden Innovationen mit dem Ziel Wirkungsgrad- und Ressourceneffizienz zu steigern. Diese finden insbesondere in den Verbundprogrammen der Förderlinie Materialien und Werkstoffe sowie Mobilität statt. Die Projekte innerhalb des Energieforschungsprogramms leisten grundsätzlich einen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien und der Reduktion der energiebedingten CO₂-Emissionen. Die Mittelausstattung beträgt hier jährlich 14 Mio. Euro. Eine genaue Quantifizierung der Nachhaltigkeit eines Förderprojekts ist jedoch im Einzelfall oftmals nicht möglich.

Im speziellen Kontext der Nachhaltigkeit ist auf den Förderaufruf „Neue Werkstoffkonzepte und Prozesse für das Werkstoffrecycling, insbesondere von Faserverbundwerkstoffen“ im Rahmen des Verbundforschungsprogramms, Förderlinie Materialien und Werkstoffe hinzuweisen. Im Rahmen dieses Förderaufrufs werden ca. 3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Zudem wurde der Förderaufruf „Förderung von Vorhaben zur Steigerung der Produktivität und Materialeffizienz in der Luftfahrtindustrie“ mit Fördermittel i. H. v. ca. 10 Mio. Euro durchgeführt.

43. Abgeordneter **Hep**
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die aktuelle Menschenrechtslage in der chinesischen Region Xinjiang, wo größte Menschenrechtsverletzung gegenüber der muslimischen Minderheit der Uiguren belegt sind, hat sie Kenntnis darüber welche bayerischen Unternehmen in der chinesischen Region Xinjiang nach wie vor aktiv sind (bitte um Aufzählung) und in welcher Form stellt sie sicher, dass bei Handelsbeziehungen zwischen bayerischen Unternehmen und China die Menschenrechte in den Lieferketten eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf die Uiguren in Xinjiang?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung teilt die Position der Bundesregierung, die kürzlich zu dem Bericht des Hochkommissariats der Vereinten Nationen vom 31.08.2022 zur Menschenrechtslage in der Region Xinjiang klar Stellung bezogen hat. In ihrer Erklärung zu den kritischsten Menschenrechtssituationen weltweit hat die Bundesregierung die in dem Bericht dokumentierten Menschenrechtsverletzungen verurteilt und die chinesische Regierung aufgefordert, mit dem Hochkommissariat zu kooperieren, die Empfehlungen des Berichts umzusetzen und Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang einzustellen. Zudem hat die Bundesregierung den Menschenrechtsrat, das Hochkommissariat und die internationale Gemeinschaft aufgefordert, die Situation weiter zu verfolgen, bis alle Vorwürfe aufgeklärt sind.

Nach Kenntnis der Staatsregierung gibt es in Urumtschi, der Hauptstadt der Region Xinjiang lediglich ein Vertriebsbüro eines bayerischen Unternehmens.

Durch ihr wirtschaftliches Engagement, ihre Investitionen und ihren Know-how-Transfer tragen bayerische Unternehmen zu nachhaltigem Wachstum und höherer Beschäftigung in Entwicklungs- und Schwellenländern bei. Sie zeigen bereits heute einen hohen Grad an unternehmerischer Verantwortung. Das Grundanliegen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG) und des geplanten Lieferkettengesetzes auf EU-Ebene, nämlich eine stärkere Berücksichtigung der international anerkannten Menschenrechte, wird geteilt. Das LKSG verpflichtet Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) unterstützt deswegen, wie die Verbände und Kammern, die grundsätzliche Zielsetzung der Bundesregierung, Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten zu verhindern und hohe Standards einzuhalten.

44. Abgeordneter
Franz Josef Pschierer
(FDP)
- Vor dem Hintergrund, dass Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger am 19.10.2022 in der Pressekonferenz zum „Pakt Digitale Infrastruktur“ äußerte, in Bayern gäbe es 90 Prozent 5G-Abdeckung und 99 Prozent 4G-Abdeckung, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Grundlage basieren diese Zahlen, wie passen diese Zahlen zur letzten Erhebung im Breitbandatlas der Bundesnetzagentur, laut der im Juli 2022 die 5G-Abdeckung in Bayern bei lediglich 53,70 Prozent lag, liegen ihr neuere Daten zur Mobilfunkabdeckung vor als die von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Daten vom Juli 2022 (bitte beifügen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die prozentuale Versorgung mit Mobilfunk wird durch die Bundesnetzagentur zum einen anhand der Fläche und zum anderen anhand der Haushalte auf Grundlage der Daten der Mobilfunknetzbetreiber ermittelt.

Stand Juli 2022 waren demnach ca. 54 Prozent der Fläche des Freistaates Bayerns mit 5G-Technologie und etwa 94 Prozent der Fläche mit 4G versorgt. Ca. 90 Prozent der Haushalte in Bayern haben den Daten zufolge Zugriff auf 5G. Auf 4G-Technologie haben über 99 Prozent der Haushalte Bayerns Zugriff.

45. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Regelung auf Bundesebene stand nach Auffassung der Staatsregierung dem Bau von Freiflächen-PV-Anlagen in Windvorranggebieten in Bayern entgegen, wenn die Planung der Freiflächen-PV-Anlagen die vorrangige Nutzung sicherstellt, ergaben sich konkrete Änderungen an dieser Regelung, von der sie vermutete, dass sie einer Freiflächen-PV-Anlage in Windvorranggebieten entgegenstand, und welche Schritte werden seitens der Staatsregierung auf Landesebene unternommen, um die Genehmigung von Freiflächen-PV-Anlagen in Windvorranggebieten ohne Zeitverzug zu ermöglichen, solange die entsprechende Planung die vorrangige Nutzung als Windvorranggebiet sicherstellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Um sicherzustellen, dass der Bund kombinierte Flächen aus Wind und Photovoltaik in Vorranggebieten Wind als Windenergiegebiete i. S. d. Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für den vom Freistaat Bayern zu erfüllenden Flächenbeitragswert für die Windenergie an Land vollumfänglich anerkennt, hatte sich das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gewandt. Das BMWK teilte daraufhin mit, die Doppelnutzung von Flächen und die Bindung der angestrebten Doppelnutzung an Voraussetzungen, die die Nutzbarkeit durch Windenergie sicherstellen, zu unterstützen. Zur Frage der Anrechenbarkeit nach dem WindBG wurde ausgeführt, dass die Kompatibilität von Doppelnutzungen einer Einzelfallprüfung bedürfe.

Zur Frage bezüglich der Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren – und zwar unabhängig von ihrer Fläche – verfahrensfrei, wenn sie im Geltungsbereich eines gemeindlichen Bebauungsplans liegen und dessen Festsetzungen entsprechen. Im Übrigen findet, soweit die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen in qualifizierten Bebauungsplänen im Sinn von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 1, Abs. 3 BayBO das Genehmigungsverfahren statt. Insoweit ist besonders darauf hinzuweisen, dass PV-Freiflächenanlagen unabhängig von ihrer Fläche keine Sonderbauten darstellen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

46. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Plant die Staatsregierung Einschränkungen beim Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel 2022 auf 2023, wenn ja, welche sind das und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die reguläre Durchführung von Silvesterfeuerwerk mit den Regelungen der Vor-Corona Zeit sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Rahmen des Vollzugs des Sprengstoffrechts sind auf Grundlage der bestehenden Rahmenbedingungen keine gezielten Einschränkungen beim Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel 2022 auf 2023 geplant.

Nach einem jeweiligen Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hat der Bundesgesetzgeber 2020 und 2021 zwei zeitlich beschränkte Verkaufsverbote an Silvester festgelegt. Derzeit liegen keine Hinweise auf eine vergleichbare Entscheidung für den Jahreswechsel 2022 auf 2023 vor.

47. Abgeordnete
**Martina
Fehner**
(SPD)
- Angesichts der aktuell vielschichtigen Herausforderungen für Tierheime in Bayern (u. a. steigende Energiekosten, höhere Futtermittelpreise, neue Gebührenordnung beim Tierarztbesuch tritt in Kraft, Rückgang der Spenden und des ehrenamtlichen Engagements während der Coronapandemie, nach Angaben des Tierschutzbundes derzeit „hohe Abgabewelle“, die die Tierheime an die Kapazitätsgrenzen bringt und das steigende Aufkommen an verhaltensauffälligen Tieren) frage ich die Staatsregierung, wie sie die aktuelle Situation der Tierheime beurteilt, welche zusätzlichen Maßnahmen sie geplant hat, um die Tierheime bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe zu unterstützen und ob Entlastungen für Halterinnen bzw. Halter von Haustieren geplant sind, die derzeit an ihre finanziellen Grenzen stoßen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit 2019 können bayerische Tierheime Fördermittel für Sanierungs- und Baumaßnahmen, laufende Personal- und Sachausgaben für die Vermittlung von Heimtieren, sowie Tierschutzprojekte zur Eindämmung der Anzahl herrenloser Heimtiere erhalten. Im Haushaltsjahr 2022 stehen hierfür 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Tierheimförderrichtlinie wurde aktuell überarbeitet und sieht ab 2023 deutlich höhere Pauschalen für Vermittlungsaktivitäten und die Eindämmung der Anzahl herrenloser Heimtiere vor. Aktuell wird geprüft, ob Tierheime über den Bayerischen Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur unterstützt werden können.

Für die Unterbringung von Fundtieren sind die Gemeinden zuständig und haben hierfür die Kosten gegenüber den Tierheimen zu tragen.

48. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da eine Algenblüte, verursacht durch eine Salzeinleitung in Zusammenhang mit der Hitze, das Massensterben von Fischen an der Oder im Sommer 2022 ausgelöst hat und gleichzeitig der ökologische Zustand der Flüsse und Bäche im bayerischen Teil des Einzugsgebietes des Rheins gemäß der umfassenden Bewertung im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie auch im Jahr 2021 nur zu 8 Prozent mit einem „guten“ oder „sehr guten“ ökologischen Zustand beziehungsweise einem „guten“ ökologischen Potenzial eingestuft wird, frage ich die Staatsregierung, wo gibt es Einleitungen von signifikanten Mengen an Salzen oder Nährstoffen in den Main, die – speziell unter besonderen Bedingungen – Algenblüten hervorrufen können, welche Mengen dieser Stoffe werden dort jeweils eingeleitet (bitte nach Einleitungsort aufgeschlüsselt) und wie wird sichergestellt, dass bei hohen Wassertemperaturen keine Massenvermehrungen toxischer Algen im Main auftreten können?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gemäß dem Statusbericht „Fischsterben in der Oder, August 2022“ der Nationalen Expertinnen- bzw. Expertengruppe zum Fischsterben in der Oder unter Leitung des Umweltbundesamtes (Stand 30.09.2022) handelte es sich bei dem Ereignis in der Oder nicht um ein Fischsterben, wie es typischerweise in trockenen Spätsommern aufgrund von Sauerstoffdefiziten – auch in Verbindung mit einer Algenvermehrung und erhöhten Nährstoffgehalten – auftreten kann. Vielmehr wird als wahrscheinlichste Ursache die aufgrund eines vorübergehend stark erhöhten Salzgehaltes begünstigte Vermehrung einer Brackwasser-Algenart vermutet, die für Fische giftige Stoffe produzierte. Der Vorfall ging nicht mit erhöhten Nährstoffkonzentrationen einher. Außerdem wurde kein Sauerstoffdefizit, sondern im Gegenteil ein ungewöhnlich hoher Sauerstoffgehalt festgestellt, der dem Algenwachstum und der damit verbundenen Sauerstoffproduktion während der Nacht zugeschrieben wurde.

Im Main wurde die betreffende Brackwasser-Algenart *Prymnesium parvum* bisher nicht nachgewiesen. Auch sind am Main keine Einleitungen von Salzfrachten bekannt, die zu einem ähnlichen Anstieg der Chloridkonzentrationen wie an der Oder führen könnten. Gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) gilt für den Main ein Anforderungswert für Chlorid von 200 mg/l, bei dessen Überschreitung eine Verfehlung des guten Zustands nicht ausgeschlossen werden kann. Dem Fischsterben an der Oder ging nach o. g. Statusbericht ein Anstieg der Chloridkonzentrationen von ca. 150 mg/l auf ca. 300 mg/l voran. Im Main liegen die Chloridkonzentrationen in aller Regel weit unter 100 mg/l (z. B. an der Überblicksmessstelle in Kahl am Main).

49. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele FÖJ-Plätze (FÖJ = Freiwilliges Ökologisches Jahr) in Bayern bestehen, wie viele Bewerber in den vergangenen drei Jahren jeweils abgelehnt werden mussten und ob sie plant, die Mittel gegebenenfalls zur Durchführung des FÖJ in Bayern zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In Bayern haben zu Beginn des Förderjahres 2021/2022 245 Freiwillige das Freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) begonnen (01.09.2021). Hierin enthalten sind 8 Freiwillige, die über das Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona“ ihr Freiwilligenjahr absolviert haben. Alle zur Verfügung stehenden Plätze wurden dabei besetzt. Das FÖJ 2021/2022 haben insgesamt 40 Freiwillige vorzeitig abgebrochen (Stand: Entwicklungsstatistik zum 31.08.22).

Im aktuellen Jahrgang 2022/2023 sind laut Angaben der Träger aktuell rund 230 Plätze besetzt.

Die Gesamtsituation für die letzten drei FÖJ-Jahre kann folgendermaßen dargestellt werden:

- Jahrgang 2019/2020: schriftliche Bewerbungen: 738, Bewerbungsgespräche: 738, tatsächlich begonnen (Stand 01.12.2019): 236
- Jahrgang 2020/2021: schriftliche Bewerbungen: 818, Bewerbungsgespräche: 777, tatsächlich begonnen (Stand 01.12.2020): 236
- Jahrgang 2021/2022: schriftliche Bewerbungen: 1 000, Bewerbungsgespräche: 760, tatsächlich begonnen: (inklusive Aktionsprogramm; Stand 01.12.2021): 238

Zum 01.12. eines Jahres wird zu Statistikzwecken jeweils der aktuelle Stand abgefragt. Seit Beginn des FÖJ-Jahres (jeweils 01.09.) können dabei bereits einzelne Teilnehmer wieder ausgeschieden sein.

Für das Haushaltsjahr 2023 plant das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bei Kap.1202 Tit. 684 01 (Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Bayern). Auf das laufende Verfahren zur Aufstellung des Haushalts 2023 wird verwiesen.

50. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren leitete das für Kempten zuständige Veterinäramt jeweils in den Jahren 2021 und 2022 gegen Personen ein, die Vieh zum Zwecke seiner Schlachtung transportierten und wie erklärt die Staatsregierung etwaige starke Schwankungen zwischen den Jahren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Jahr 2021 wurden vom für Kempten zuständigen Veterinäramt zwei und im Jahr 2022 ebenfalls zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Personen eingeleitet, die gegen veterinärrechtliche Vorschriften beim Transport von Schlachttieren verstoßen haben. Eine starke Schwankung ist nicht gegeben.

51. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Sachstand bezüglich der Herkunft des Schadstoffeintrags (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) bei der Schrebergartenanlage Alzchem in Trostberg (von außen/aus der Umwelt oder zurückzuführen auf die dort gelagerten Industrieabfälle), welche Genehmigungen (z. B. baurechtlicher Art) oder Prüfungen (z. B. naturschutzfachlicher Art) müssen beim Rückbau einer Schrebergartenanlage im Allgemeinen und in diesem Fall in Trostberg erbracht werden, und müssen beim Rückbau einer Schrebergartenanlage im Allgemeinen Ausgleichsflächen geschaffen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Nach telefonischer Auskunft der zuständigen Bodenschutzbehörde, Landratsamt Traunstein, liegen die Ergebnisse der von der Alzchem in Auftrag gegebenen Detailuntersuchung aktuell bei den Fachbehörden zur Prüfung; bereits jetzt sei jedoch absehbar, dass die PAK-Einträge wohl aus den während der 50er bis 70er Jahre abgelagerten Abfällen der Vorläuferfirma der Alzchem stammen.

Nachdem Schrebergartenanlagen üblicherweise nur aus kleineren freistehenden Gebäuden bestehen, ist der Rückbau dieser Gebäude baurechtlich verfahrensfrei, Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 1 Bayerische Bauordnung. Auch aus dem Bundeskleingartengesetz ergeben sich keine Bestimmungen für den Rückbau von Kleingartenanlagen.

Naturschutzfachliche- und rechtliche Aspekte wie z. B. artenschutzrechtliche Vorschriften oder die Eingriffsregelung erlauben keine Verallgemeinerung, sie sind im jeweiligen Einzelfall von der zuständigen Behörde zu prüfen. Im Fall der Schrebergartenanlage in Trostberg geht es nach Angabe des Landratsamts Traunstein nicht um den isolierten Rückbau einer Schrebergartenanlage, sondern um den Rückbau kombiniert mit der Errichtung eines Parkplatzes und einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und etwaiger Bodenschutzmaßnahmen auf einer Fläche mit Bebauungsplan. Das Vorhaben ist vom Landratsamt in dieser Gesamtheit auch unter naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten zu betrachten und zu bewerten.

52. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Erkenntnisse über Veränderungen an den Dampferzeugerrohren in den Atomkraftwerken Neckarwestheim 2 und Emsland, die in der öffentlichen Debatte teils als Risse, Rissanzeigen, Wanddickenveränderung oder einfach nur als festgestellte Spannungskorrosion bezeichnet werden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Dampferzeugerrohre des Atomkraftwerks Isar 2 wurden bei den vergangenen drei Revisionen in Hinblick auf die eingangs genannten Veränderungen jeweils überprüft, mit welchen Methoden und welche Erkenntnisse hat die bayerische Atomaufsicht auch im Vergleich zu den bauähnlichen Konvoianlagen in Neckarwestheim 2 und Emsland gewonnen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Sicherheit hat beim Betrieb der Kernkraftwerke oberste Priorität.

Im Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2) liegt eine wesentliche Grundvoraussetzung für die in anderen Anlagen beobachteten Veränderungen an Dampferzeuger-Heizrohren nicht vor. Ein mit den anderen Anlagen vergleichbarer Eintrag ionaler Verunreinigungen in die Dampferzeuger hat im KKI 2 nicht stattgefunden. Insbesondere gab es während des bisherigen Betriebs des KKI 2 keine Leckagen im Bereich des Kondensators, die zum Eintrag von Verunreinigungen in die Dampferzeuger führen können.

Davon unbenommen wurden im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht über das KKI 2 mit Bekanntwerden der Befunde in anderen deutschen Konvoi-Anlagen umfangreiche Überprüfungen der Dampferzeuger-Heizrohre unter Gutachterbeteiligung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) im KKI 2 durchgeführt. Dabei wurden, vergleichbar zu den anderen Konvoi-Anlagen, vorhandene Prüfergebnisse aus vorhergehenden Dampferzeuger-Heizrohrprüfungen einer Nachauswertung unterzogen. Darüber hinaus wurden in der Revision 2020, neben der routinemäßigen Überprüfung der Dampferzeuger-Heizrohre mit zwei unterschiedlichen Wirbelstrom-Sonden, eine repräsentative Anzahl von Dampferzeuger-Heizrohren einer Sonderüberprüfung mit einer weiteren sogenannten Wirbelstrom-Rotiersonde (MRPC, motorized rotating pancake coil) unterzogen. Alle Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf korrosive Schädigungsmechanismen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

53. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angekündigt hat (Oktober 2022), im Sinne des Tierschutzes ab dem 01.07.2023 Tiertransporte lebender Rinder, Schafe und Ziegen aus Deutschland in Länder außerhalb der EU deutlich einzuschränken, dass bayerische Zuchtverbände seit mehreren Jahren trotz gegenteiliger Bemühungen des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) Rinder über das EU-Ausland in Drittstaaten exportieren und dass Staatsministerin Michaela Kaniber sich in ihrer Regierungserklärung (Mai 2021) für ein Ende der Exporten ausgesprochen und in diesem Zuge den bayerischen Zuchtverbänden ein Angebot für einen schnellstmöglichen freiwilligen Ausstieg aus der Exportpraxis gemacht hat, frage ich, wie lautete das Angebot, das den bayerischen Rinderzuchtverbänden durch das StMELF im Jahr 2021 für einen schnellstmöglichen freiwilligen Ausstieg aus dem Export von Rindern in Drittstaaten unterbreitet wurde, welche Vereinbarung konnte vonseiten der Staatsregierung mit den Rinderzuchtverbänden erzielt werden, damit diese Rinderexporte in EU-Drittstaaten über das EU-Ausland freiwillig einschränken und wie viele Mittel werden zu diesem Zweck im laufenden Jahr und in den kommenden drei Jahren an die bayerischen Zuchtverbände fließen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Frau Staatsministerin Michaela Kaniber hat in ihrer Regierungserklärung im Mai 2021 die Problematik von Tierexporten in Drittländer aufgegriffen.

Vor diesem Hintergrund führte das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) Gespräche mit dem Landesverband Bayerischer Rinderzüchter (LBR) und den regionalen Zuchtverbänden, wie ein Ausstieg aus den Exporten möglich sein könnte. Dabei wurde den Rinderzuchtverbänden u. a. angeboten, sie bei alternativen Vermarktungskonzepten, bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Zuchtbereich, z. B. zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit, und bei Vorhaben zur Stärkung der bäuerlichen Tierzucht in Bayern zu unterstützen (siehe dazu auch Anfragen des Abgeordneten Paul Knoblach zum Plenum, Plenarsitzung am 08.06. 2021 – Auszug aus Drs. 18/16371 – Frage Nr. 47 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung).

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Staatsministerium und Vertretern der Zuchtverbände wurden auf der Grundlage der o. g. Punkte Lösungsvorschläge hinsichtlich des Verzichts auf Zuchtrinderexporte erarbeitet. Mitte August 2021 hat der LBR dem StMELF mitgeteilt, dass der von der Arbeitsgruppe erarbeitete Lösungsvorschlag zum Verzicht auf Drittlands Exporte derzeit von einem Teil der Mitgliedsverbände nicht getragen werden könne. Von daher sei kurzfristig ein grundsätzlicher Ausstieg der bayerischen Verbände aus den Zuchtviehexporten in Drittländer nicht möglich. Folglich konnte eine entsprechende mit finanzieller Unterstützung verbundene Vereinbarung nicht getroffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

54. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
- Nachdem bei den Menschen in Bayern die Sorge umgeht, ob man sich aufgrund der Energiekrise überhaupt noch das Heizen in den eigenen vier Wänden leisten können wird, aber auch die kindgerechte Betreuung an den bayerischen Kindertagesstätten nicht nur aufgrund des Personalmangels gefährdet ist, sondern die hohen Energiepreise sich auch hier niederschlagen, frage ich die Staatsregierung, kann sie zusichern, dass keine staatliche Kindertagesstätte aufgrund der Energiekrise im Winter geschlossen bleibt, falls ja, wie gedenkt sie die Schließungen zu verhindern und falls nein, welche Abwägungen zwischen Kindeswohl und Staatsfinanzen hat sie getroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Es besteht keine Besorgnis, dass Kindertageseinrichtungen aus Gründen der hohen Energiekosten geschlossen werden müssten. Kinderbetreuung ist eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Zuständig für Sicherstellung der Kindertagesbetreuung sind die Gemeinden, subsidiär im Falle kreisangehöriger Gemeinden die Landkreise.

Dieses Sicherstellungsgebot betrifft sowohl die Bedarfsplanung als auch die Finanzierung.

Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen bereits durch Zuschüsse zu den Betriebskosten in Form der kindbezogenen Förderung und durch Investitionskostenzuschüsse.

55. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen arbeiten in Bayern teil-sozialversichert oder nicht sozialversichert (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken), welche Art der Beschäftigungen liegt jeweils vor und welche Maßnahmen ergreift sie, damit mehr Menschen eine Absicherung durch Sozialversicherung erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Vorbemerkung: Die Beantwortung der Anfrage erfolgt auf Basis der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und ausschließlich in Bezug auf Personen in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen.

Eine Differenzierung nach Bezirken sieht diese Statistik nicht vor.

Ebenfalls können keine Angaben zu der Art der jeweiligen Beschäftigung gemacht werden. Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen i. Ü. keine Informationen zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Personen vor, die einer anderen Form der Arbeit nachgehen (z. B. selbstständige Tätigkeiten, Tätigkeiten im Beamtenstatus).

Zum Stichtag 31.03.2022 (auf Basis der aktuellsten verfügbaren Daten) standen in Bayern 1 330 842 Personen in einem sozialversicherungsfreien geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (geringfügig entlohnte Beschäftigung und kurzfristige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV). Davon übten 682 860 Personen ausschließlich eine sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung aus und 647 982 Personen eine geringfügige Beschäftigung im Nebenjob.

Insgesamt gab es 741 902 Mehrfachbeschäftigte. Von diesen waren 705 737 sozialversicherungspflichtig und 36 165 ausschließlich geringfügig beschäftigt.

483 231 Personen waren sozialversicherungspflichtig beschäftigt in einem „Midi-Job“ (sog. Übergangsbereich gem. § 20 Abs. 2 SGB IV mit verringerter Sozialversicherungspflicht).

Insgesamt 5 832 284 Personen waren sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung war und ist nach wie vor die mit Abstand häufigste Beschäftigungsform. Nach den Ergebnissen des Fünften Bayerischen Sozialberichts hat sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Bayern von 2020 bis 2021 leicht erhöht.

Aus Sicht der Staatsregierung sind die berufliche Bildung und die berufliche (Weiter-)Qualifizierung wesentliche und zentrale Faktoren zur Sicherung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Die berufliche Aus- und Weiterbildung in Bayern wird seitens der Staatsregierung mit einem großen Maßnahmenbündel gefördert, beispielsweise in der Allianz für starke Berufsbildung in Bayern und im Rahmen des Pakts für berufliche Weiterbildung 4.0. Beispielhaft genannt werden die Plattform <https://www.BOBY.bayern.de>,

die BERUFSBILDUNG 2022 vom 12. bis 15.12.22 in der NürnbergMesse, die Ausbildungsinitiative „Fit for work – Chance Ausbildung“, die Ausbildungsakquisiteurinnen und -akquisiteure sowie die Weiterbildungsinitiatorinnen und -initiatoren, die Informationskampagne „kommweiter in B@yern“ mit dem Weiterbildungs-Portal <https://www.kommweiter.bayern.de> und die ZD.B-Themenplattform Arbeitswelt 4.0.

Darüber hinaus werden über den bayerischen Arbeitsmarktfonds (AMF) Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung für marktbenachteiligte Menschen gefördert.

56. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Wie gestalten sich die Pläne der Staatsregierung hinsichtlich der Verlängerung der Fördermittel für die in 2020 gestarteten Second-Stage Modellprojekte für von Gewalt betroffene Frauen und welche Überlegungen gibt es das Projekt Second Stage dauerhaft finanziell abzusichern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Modellförderung von Second-Stage läuft Ende 2022 aus, ab 2023 ist die Verstetigung der Förderung für die bestehenden Projekte und zudem die Ausweitung von Second-Stage-Projekten durch eine entsprechende Förderrichtlinie geplant.

Die Verstetigung und Ausweitung der Second-Stage-Förderung stehen jeweils unter dem Vorbehalt der im Einjahreshaushalt 2023 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

57. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich der in der Kabinettsitzung am 06.11.2022 angekündigte Ausbau von zusätzlichen 14 000 Kita-Plätzen auf die einzelnen Bereiche der Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) verteilt, mit welchen konkreten Maßnahmen innerhalb eines Jahres die für den Ausbau notwendigen über 1 000 Fach- und Ergänzungskräfte bereitgestellt werden sollen und wie schätzt sie das Verhältnis der geplanten 14 000 Plätze zu den in Bayern aktuell fehlenden Kita-Plätzen (die Schätzungen gehen von bis zu 62 000 fehlenden Plätzen, wenn der Betreuungswunsch der Eltern erfüllt werden soll)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe der Kommunen. Diese entscheiden selbst über Art und Umfang von entsprechenden Baumaßnahmen.

Der Freistaat unterstützt seine Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bei Baumaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Förderfähig sind in diesem Zusammenhang die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Teil- und Generalsanierungen. Alle Förderprojekte werden einheitlich unter der Maßnahme Art „Kindertageseinrichtung“ erfasst. Im Jahr 2022 befanden sich bayernweit insgesamt rd. 1 300 Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen im Förderverfahren, davon wurden rund 360 Baumaßnahmen neu in die Förderung aufgenommen und erhielten eine Zuweisung. Daraus lässt sich ableiten, dass aktuell pro Jahr rd. 14 000 Betreuungsplätze auf den Weg gebracht werden.

Zweck der Förderung ist jedoch nicht die Schaffung einer bestimmten Anzahl an Betreuungsplätzen, vielmehr sollen die Kommunen finanziell in die Lage versetzt werden, Kinderbetreuungseinrichtungen im bedarfsnotwendigen Umfang bereitstellen zu können. Die Förderung erfolgt daher zeitlich unbefristet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Rahmen des Spitzengesprächs zum kommunalen Finanzausgleich 2023 am 22.10.2022 wurde im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, auch im Haushaltsjahr 2023 rd. 1 Mrd. Euro für die kommunale Hochbauförderung zur Verfügung zu stellen. Vorbehaltlich der Billigung durch den Landtag wird damit erneut der ungebrochen hohen kommunalen Investitionstätigkeit Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Kommunen trotz steigender Baupreise und der spürbaren Auswirkungen des Ukraine-Kriegs weiterhin auf hohem Niveau in ihre Schulen und Kindertageseinrichtungen investieren können.

Die Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG tragen wesentlich dazu bei, dass in allen Regionen Bayerns eine in etwa gleichwertige Infrastruktur an Kindertageseinrichtungen und öffentlichen Schulen angeboten werden kann.

In den letzten zwölf Jahren haben die bayerischen Kommunen mit Unterstützung des Freistaats Herausragendes beim Ausbau der Kita-Plätze erreicht. Kein anderes

Land hat dabei so viele Landesmittel im Rahmen von Sonderinvestitionsprogrammen investiert wie Bayern (von 2008 bis Ende 2020 insgesamt 1,9 Mrd. Euro; davon rund 1,2 Mrd. Euro Landesmittel). In diesem Zeitraum konnten insgesamt 140 588 neue Plätze bewilligt werden.

Die Aussage, dass geschätzt 62 000 Plätze fehlen, wurde offenbar der jüngsten Bertelsmann-Veröffentlichung entnommen. Dabei wird jedoch verkannt, dass in der laufenden Legislaturperiode bereits 73 500 neue Kita-Plätze für unter Sechsjährige auf den Weg gebracht wurden. Viele dieser Plätze sind bei der Bedarfsberechnung der Bertelsmann Stiftung noch gar nicht berücksichtigt, da die Studie Zahlen von vor über eineinhalb Jahren heranzieht. Auch das Bundesfamilienministerium hat nach einer dpa-Meldung die Prognose als „methodisch schwierig“ bezeichnet.

Als Staatsregierung unterstützen wir die Kommunen auch massiv beim Ausbau der Ganztagsbetreuung. Bayern ist mit dem Hortprogramm zur Schaffung von 10 000 Plätzen für Grundschulkindern bereits Anfang 2020 in Vorleistung gegangen. Wir haben zudem ein Ganztagsversprechen gegeben: Für jeden Ganztagsplatz für Grundschulkindern, den die Kommunen bis zum Jahr 2029 schaffen, garantiert der Freistaat eine finanzielle Unterstützung bei den Investitionskosten.

Die Personalplanung, -gewinnung und -bindung ist Aufgabe der Kommunen und Träger, die hier als Arbeitgeber fungieren. Die Staatsregierung steht seit Jahren an deren Seite und unterstützt sie dabei mit umfangreichen Maßnahmen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Mit der Modernisierung der Erzieherausbildung zum vergangenen Schuljahr 2021/2022 und dem neuen Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung stehen zwei schlagkräftige Maßnahmen zur Gewinnung neuer und Höherqualifizierung bereits vorhandener Kräfte zur Verfügung. Diese müssen die Kommunen und Träger nun auch nutzen und aktiv unterstützen, indem sie z. B. Praktikumsstellen ausweisen, eine angemessene (Ausbildungs-) Vergütung gewähren, sich als attraktive Arbeitgeber präsentieren und Maßnahmen ergreifen, die das Personal langfristig binden und ein gesundes Älterwerden im Beruf ermöglichen.

58. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele neue Stellen wurden geschaffen, um die Einmalzahlung in Höhe von 145 Euro für Gehörlose in Bayern umzusetzen, befassen sich diese Mitarbeiter ausschließlich mit dem Antragsverfahren zur Auszahlung dieser Einmalzahlung und wie viele Anträge zur Auszahlung der Einmalzahlung sind bis dato eingegangen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Neue Stellen wurden nicht geschaffen. Die Einmalzahlungsfälle werden von vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet, denen grundsätzlich andere Aufgaben zugewiesen sind. Bisher sind 4 066 Anträge eingegangen.

59. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass sie in der laufenden Legislaturperiode erneut keine Novellierung des vor inzwischen 26 Jahren in Kraft getretenen Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG) anstreben wird, welche Gründe führt sie an, das Bayerische Gleichstellungsgesetz in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu reformieren und welche Konsequenzen zieht sie aus den Expertisen der Sachverständigen, die auf der Anhörung zum Bayerischen Gleichstellungsgesetzes im Landtag am 26.10.2021 einen dringenden Reformbedarf des Gesetzes anmahnten (Kritikpunkte waren u. a. fehlende Gleichstellungskonzepte in den Dienststellen, 15 Prozent Dienststellen ohne Gleichstellungsbeauftragte, zu geringe Zuständigkeit und Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung strebt nach wie vor eine umfassende Novellierung des Gleichstellungsgesetzes an. Bei der Novellierung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes sollten insbesondere die Kommunen methodisch durch aktive Kommunikation einbezogen werden. Hierfür ist angesichts der derzeitigen Energie- und Flüchtlingskrise nicht der richtige Zeitpunkt. Auch ist diese aktive Kommunikation in dieser Legislaturperiode zeitlich nicht mehr umsetzbar. Dieser Prozess wird weiter sorgsam vorbereitet.

Die Novellierung soll zeitnah in der nächsten Legislaturperiode wieder aufgegriffen werden und die Ergebnisse der Anhörung zum Bayerischen Gleichstellungsgesetz bestmöglich berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

60. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hebammen bzw. Entbindungspfleger mit einem im Ausland erworbenen Examen oder Bildungsausschluss aus Nicht-EU-Ländern stellten in den letzten fünf Jahren einen Antrag im Freistaat Bayern, um ihre Qualifikation für die Aufnahme einer Arbeit in Bayern anerkennen zu lassen (bitte nach Herkunftsländern aufgeteilt angeben), wie viele von den gestellten Anträgen waren erfolgreich (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken) und welche Mindestvoraussetzungen müssen Hebammen bzw. Entbindungspfleger aus der Ukraine erfüllen, um anerkannt zu werden (beispielsweise Berufsjahre in der Ukraine, Studium o. ä.)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Bereich der Hebammen und Entbindungspfleger sind im Freistaat die sieben Bezirksregierungen zuständig. Die folgende Darstellung basiert auf einer kurzfristig durchgeführten Abfrage bei den Regierungen:

Seit dem Jahr 2018 wurden bei den Regierungen folgende Anträge aus den aufgeführten Nicht-EU-Ländern gestellt:

- Regierung von Oberfranken:

34 Anträge insgesamt, davon 3 x Bosnien, 5 x Tunesien, 1 x Eritrea, 12 x Albanien, 3 x Ukraine, 3 x Armenien, 1 x Kosovo, 2 x USA, 1 x Palästina, 2 x Russland, 1 x Marokko

- Regierung von Mittelfranken:

37 Anträge insgesamt, davon 4 x Albanien, 14 x Tunesien, 1 x Bosnien und Herzegowina, 9 x Serbien, 3 x Iran, 1 x Marokko, 1 x Nord Mazedonien, 1 x Brasilien, 1 x Kosovo, 1 x Aserbaidschan, 1 x Madagaskar

- Regierung von Unterfranken:

28 Anträge insgesamt, davon 5 x Serbien, 4 x Bosnien und Herzegowina, 3 x Tunesien, 3 x Albanien, 3 x Serbien, 1 x Iran, 1 x Nigeria, 2 x Syrien, 1 x Republik Moldau, 1 x Philippinen, 1 x Türkei, 1 x Schweiz, 1 x Afghanistan, 1 x Ukraine

- Regierung von Oberbayern:

94 Anträge insgesamt, davon 21 x Bosnien und Herzegowina, 12 x Albanien, 10 x Serbien, 10 x Kosovo, 41 x sonstige Drittstaaten

- Regierung von Niederbayern:

11 Anträge insgesamt, davon 1 x Afghanistan, 1 x Armenien, 1 x Indien, 1 x Indonesien, 1 x ehemaliges Jugoslawien, 1 x ehemalige Sowjetunion, 1 x Türkei, 4 x Albanien

- Regierung der Oberpfalz:

11 Anträge insgesamt, davon 3 x Serbien, 2 x Albanien, 1 x Aserbaidschan, 1 x Armenien, 1 x Kasachstans, 1 x Kosovo, 1 x Türkei, 1 x Uganda

- Regierung von Schwaben:

28 Anträge insgesamt, davon 1 x Albanien, 2 x Armenien, 1 x Australien, 4 x Bosnien und Herzegowina, 1 x Indien, 2 x Iran, 3 x Kosovo, 2 x Russische Föderation, 2 x Serbien (einschl. Kosovo), 1 x Serbien und Montenegro, 1 x Tadschikistan, 2 x Tunesien, 3 x Türkei, 1 x Ukraine, 1 x Vereinigtes Königreich, 1 x Vietnam

Soweit über die gestellten Anträge bereits abschließend entschieden wurde, waren bislang erfolgreich:

- Regierung von Oberfranken: 11 Anträge
- Regierung von Mittelfranken: 6 Anträge
- Regierung von Unterfranken: 3 Anträge
- Regierung von Oberbayern: 12 Anträge
- Regierung von Niederbayern: 0 Anträge
- Regierung der Oberpfalz: 1 Antrag
- Regierung von Schwaben: 4 Anträge

In insgesamt 131 Verfahren ist die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ noch möglich, etwa, weil der Antrag noch nicht abschließend geprüft wurde, die Antragsunterlagen noch unvollständig sind oder ein Defizitbescheid bereits erlassen, aber die notwendige Ausgleichsmaßnahme noch nicht erfüllt wurde.

Die Anerkennung eines in der Ukraine erworbenen Abschlusses als Hebamme oder Entbindungspfleger setzt – wie die Anerkennung eines in einem anderen Drittstaat erworbenen Abschlusses – voraus, dass dieser mit der im Hebammengesetz geregelten (deutschen) Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die fachlichen Inhalte der Ausbildung sind in der Hebammenausbildungs- und Prüfungsverordnung (HebAPrV) bzw. der seit dem 01.01.2020 geltenden Hebammen-Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) des Bundes näher geregelt.

Ob die ukrainische Ausbildung gleichwertig ist, bedarf jeweils einer Einzelfallprüfung anhand der in der HebAPrV bzw. der in der HebStPrV festgelegten Ausbildungsinhalte. Die Mindestvoraussetzungen für eine Anerkennung ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 der HebAPrV bzw. den Anlagen 1 bis 3 der HebStPrV. Wesentliche Unterschiede zwischen der absolvierten Berufsausbildung und der im Hebammengesetz geregelten Berufsqualifikation können ganz oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche die antragstellende Person durch ihre Berufserfahrung im Rahmen der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Hebammenberufs in Vollzeit oder Teilzeit erworben hat.

61. Abgeordneter
**Richard
Graupner**
(AfD)
- Nachdem im Bezirkskrankenhaus in Werneck am Sonntag, den 30.10.2022, sowie Montag, den 31.10.2022, jeweils aufgrund eines Kurzschlusses der Strom für geraume Zeit ausgefallen ist, dem Krankenhaus eine Sucht- und eine forensische Abteilung angehören und allein am Sonntag gemäß Presseberichten ¹ etwa 100 Einsatzkräfte vor Ort ausgerückt sein sollen, um die Lage – vorsorglich, wie es heißt – zu sichern, frage ich die Staatsregierung, wie konnte es nach Kenntnis der Staatsregierung innerhalb kürzester Zeit zu den Kurzschlüssen im Klinikum kommen, welche Einsatzkonzepte (einschließlich Notfallplänen) sind im Falle weiterer Stromausfälle vorgesehen und wie sollen im Falle großräumiger und länger andauernder Stromausfälle Einrichtungen des Justizvollzugs sowie forensische Psychiatrien gesichert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Krankenhäuser sind keine nachgeordneten Behörden der Staatsverwaltung. Träger des Bezirkskrankenhauses Werneck ist der Bezirk Unterfranken, der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit erforderliche stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Psychiatrie, Neurologie und suchtkranke Menschen und insofern auch Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Abteilungen für Forensische Psychiatrie betreibt. Der Staatsregierung liegen daher keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse darüber vor.

Die Verantwortung für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen obliegt den Betreibern, bei Krankenhäusern deren Trägern. Diese sind insofern auch verpflichtet, eigenverantwortlich Ersatzversorgungskonzepte vorzusehen sowie Notfallpläne zu erstellen. Dies gilt in gleicher Weise für die forensischen Kliniken, die Teil der Krankenhäuser sind. Den Träger des Maßregelvollzugs obliegt die Verantwortung für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Kliniken. Entsprechende „Blackout-Konzepte“ sind vorzuhalten und bei Bedarf zu aktualisieren.

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind eine Vielzahl an baulichen und organisatorischen (Sicherheits-)Maßnahmen getroffen, die auch im Falle eines Stromausfalls einen geordneten Weiterbetrieb der Justizvollzugsanstalten gewährleisten. Die Notfallplanungen umfassen den gesamten Betrieb der Justizvollzugsanstalten und reichen regelmäßig von der Bevorratung von Lebensmitteln bis hin zur Ersatzstromversorgung der Justizvollzugsanstalten. Auch sind in den Justizvollzugsanstalten eine Vielzahl an baulichen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Mauern, Einzäunungen, Vergitterungen, mechanische Schließsysteme, verstärkte Kontrollen) getroffen, die auch im Falle eines Stromausfalls dazu beitragen, eine Entweichung von Gefangenen zu verhindern und die Sicherheit weiterhin zu gewährleisten.

¹ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/erneuter-stromausfall-im-bezirkskrankenhauswerneck>, TM1kANG

62. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Zustand der IT-Sicherheit in bayerischen Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen, inwiefern schützt man diese Einrichtungen vor Hackerangriffen und Cyberattacken und wie schult man Stakeholder und Verantwortliche bezüglich der Risiken, die mit der Digitalisierung der medizinischen Infrastruktur einher gehen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Über den aktuellen Stand der IT-Sicherheit in bayerischen Krankenhäusern liegen der Staatsregierung keine detaillierten Kenntnisse vor. Über die innerbetrieblichen Angelegenheiten entscheiden die auch Plankrankenhäuser als eigenständige Unternehmen in alleiniger Verantwortung anhand der jeweiligen örtlichen Erfordernisse. Dies schließt Vorkehrungen zur IT-Sicherheit und notwendige Schulungen der Beschäftigten mit ein.

Der Freistaat unterstützt die Digitalisierung und IT-Sicherheit in den Krankenhäusern finanziell. Die schon im Zuge des Nachtragshaushalts 2018 vorgenommenen Anhebung des Krankenhausfinanzierungsetats von rd. 500 auf über 643 Mio. Euro ermöglichte eine Erhöhung der Pauschalmittel um 50 Mio. Euro pro Jahr, die in erster Linie der Digitalisierung zugutekommt. Aus dem Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) des Bundes stehen 3 Mrd. an Bundesmitteln für die Digitalisierung und IT-Sicherheit der Krankenhäuser zur Verfügung. Für die bayerischen Plankrankenhäuser ergibt sich ein Bundesanteil von rd. 410 Mio. Euro, der 70 Prozent der förderfähigen Projektkosten deckt. Die zusätzlich erforderliche Ko-Finanzierung von 30 Prozent (rd. 180 Mio. Euro) erbringt vollumfänglich der Freistaat. Den Plankrankenhäusern stehen somit insgesamt Fördermittel von ca. 590 Mio. Euro zusätzlich für Digitalisierung und IT-Sicherheit zur Verfügung. Bisher (Stand: 08.11.2022) hat das auf Bundesebene zuständige Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) 973 der über 1 400 bayerischen Anträge mit einem Gesamtvolumen von 357,8 Mio. Euro (Bundesmittel) bewilligt. Das in Bayern zuständige Landesamt für Pflege hat bisher 935 Bescheide erstellt (Gesamtvolumen 507,2 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel).

Ärztinnen und Ärzte sind ebenso wie Medizinische Versorgungszentren (MVZ) eigenverantwortlich für die Gewährleistung der IT-Sicherheit in ihren Praxen zuständig.

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hat am 16.12.2020 die gesetzlich vorgeschriebene Richtlinie nach § 75b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) über die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, die sogenannte IT-Sicherheitsrichtlinie verabschiedet. Die IT-Sicherheitsrichtlinie ist am 23.01.2021 in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, sensible Daten in den Praxen noch besser zu schützen, indem Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit verbindlich festgelegt werden. Hierfür legt sie die Anforderungen an die IT-Sicherheit in Arztpraxen fest, die sich nach Praxisgröße und vorhandener IT-Infrastruktur in der Praxis unterscheiden.

63. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)
- Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder auf dem CSU-Parteitag am 28. und 29.10.2022 in Augsburg äußerte, dass das Coronavirus „mehr der Grippe ähnlich sei“ frage ich die Staatsregierung auf welchen Erkenntnissen beruht diese Aussage (bitte mit Quellenangaben auflisten) wie bewertet sie die Tatsache, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit seinem Vergleich zwischen Corona und der Grippe gegen die Nutzungsbedingungen sämtlicher großen Online-Plattformen (Facebook, Twitter, YouTube, etc.) verstoßen hat, da sie den Vorgang der Online-Plattformen gegen vermeintliche „Fake News“ und „Desinformationen“ befürwortet, und seine Aussagen dort demnach gelöscht werden müssten und inwiefern wird sich die Staatsregierung im Hinblick auf die Tatsache, dass noch vor kurzem jeder, der diesen Vergleich anstellte, öffentlich diffamiert und zensiert wurde – übrigens auch durch den Ministerpräsidenten selbst – für eine Rehabilitation aller Staatsbediensteter, die aufgrund ihrer Kritik an der Coronapolitik berufliche Nachteile erfahren haben, einsetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nein. Die Haltung der Staatsregierung entspricht den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft. Hierzu wird auf öffentlich zugängliche Quellen wie z. B. den Internetauftritt des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) verwiesen. Ebenso beachtet die Staatsregierung die Nutzungsbedingungen von Online-Plattformen.

64. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Behandlungsplätze für Wachkomapatientinnen bzw. Wachkomapatienten gibt es in Niederbayern (bitte unter Angabe der jeweiligen Einrichtung), wie viele werden gebraucht und was ist bezüglich der Wachkomastation des Altenheims St. Josef in Obernzell, welches im März schließen soll, geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zahlen über die derzeit versorgten Wachkomapatienten in Bayern liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht vor.

Die Zuständigkeit für die Bedarfsplanung liegt für Patientinnen und Patienten unter 65 Jahren bei den Bezirken, für Patientinnen und Patienten ab 65 Jahren bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Kostenträger für die Behandlung sind die Kranken- und Pflegekassen. Aufgrund der Kürze der für eine Beantwortung einer Anfrage zum Plenum (AzP) zur Verfügung stehenden Zeit wurde von einer Abfrage der zuständigen Stellen in Niederbayern sowie bei den Kassen abgesehen.

In der Regel erfolgt eine Betreuung und Versorgung der Wachkomapatientinnen und -patienten über die Unterbringung in der ambulanten Intensivpflege, insbesondere in Wohngemeinschaften.

Die Unterbringung in ambulanten Versorgungsformen war auch für den Betreiber ein wesentlicher Grund für die Kündigung des Versorgungsvertrags der Einrichtung St. Josef in Obernzell.

Zum Stand 02.11.2022 befinden sich 47 Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung St. Josef in Obernzell, davon sechs Wachkomapatienten, wovon zwei beatmungspflichtig sind. Für die beiden beatmungspflichtigen Bewohner stehen bereits Plätze in einer Intensivpflege-Wohngemeinschaft in Aussicht. Ursprünglich waren acht Wachkomapatientinnen und -patienten in der Einrichtung, zwei wurden bereits in eine neue Einrichtung verlegt. Bei einem Gespräch der Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA) mit Vertretern der Einrichtung und des Trägers am 20.10.2022 hat die Einrichtungsleitung versichert, dass diese sich aktiv um Plätze für die Wachkomapatientinnen und -patienten kümmert. Hierzu erfolgt eine wöchentliche Rückmeldung an die FQA. Hierzu steht das StMGP mit der FQA regelmäßig im Austausch.

65. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Nach der Coronaimpfverordnung (CoronaImpfV) erfolgt die Finanzierung der Impfzentren durch Bund und Land, deswegen frage ich die Staatsregierung, wie hoch belaufen sich die notwendigen Kosten nach § 7 Abs. 2 (CoronaImpfV) pro Monat pro Impfzentrum in Bayern (bitte Aufschlüsselung jeweils nach Personal- und Mietkosten sowie weitere Kosten) seit dem 01.01.2022 bis zum letzten Abrechnungsquartal nach der Corona-Impfverordnung, wie viele Impfungen pro Monat pro Impfzentrum seit 01.01.2022 bis zum 31.10.2022 durchgeführt wurden und mit welcher Begründung wurden die Impfzentren nicht sofort geschlossen, da auch nach der Coronaimpfverordnung gilt, dass die Impfzentren wirtschaftlich betrieben werden sollen, „insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln, der genutzten Räumlichkeiten sowie der Dauer des Betriebs“?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für den Zeitraum 01.01.2022 bis einschließlich 30.06.2022 hat der Freistaat Bayern gegenüber dem Bund insgesamt Kosten in Höhe von 344.114.543,84 Euro (davon 82.380.225,77 Euro Sachkosten und 261.734.318,07 Euro Personalkosten) auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) geltend gemacht. In dieser Summe sind nicht nur die Kosten der einzelnen Impfzentren enthalten, sondern auch Kosten, die für die Bayerische Impfstrategie insgesamt anfallen, wie z. B. Kosten der Öffentlichkeitsarbeit sowie Kosten für EDV / IT-Unterstützung, soweit diese nach § 7 CoronaImpfV erstattungsfähig sind. Eine Aufschlüsselung der Kosten der einzelnen Impfzentren erfolgt im Rahmen der Abrechnung nach der CoronaImpfV gegenüber dem Bund nicht.

Der Bund trägt grundsätzlich 50 Prozent der geltend gemachten Kosten (vgl. § 7 Abs. 1 CoronaImpfV).

Kosten, die nach dem 30.06.2022 angefallen sind, wurden noch nicht abgerechnet. Auch können sich Korrekturen der o. g. Beträge aufgrund von Nachmeldungen ergeben.

Die nach den Daten des Robert Koch-Institut (RKI) (Stand 07.11.22) durchgeführten Impfungen pro Monat und pro Impfzentrum für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.10.2022 sind dem beigefügten Anhang [*\)](#) zu entnehmen.

Die Staatsregierung hat am 08.02.2022 beschlossen, die Impfzentren bis zum 31.12.2022 vorzuhalten. Die Verlängerung garantiert eine bedarfsgerechte Fortführung des Impfbetriebs auch unter unsicheren pandemischen Rahmenbedingungen (Infektionsgeschehen, Impfstoffverfügbarkeit, STIKO-Empfehlungen, Variantenangepasste Impfstoffe, Impfstoffe für unter 5-Jährige, mögliche Einführung einer allgemeinen Impfpflicht) und schafft Planungssicherheit für die Betreiber auf kommunaler Ebene. Auch die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund die hälftige Finanzierung der notwendigen Kosten durch die Verlängerung der CoronaImpfV bis zum 31.12.2022 übernommen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind angewiesen, die Impfzentren nach den Vorgaben der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu betreiben. Damit können die Impfkapazitäten flexibel je nach den Gegebenheiten vor Ort gesteuert werden.

*[\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

66. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele von der Kassenärztlichen Vereinigung (KVB) zugelassene medizinische Versorgungszentren (MVZ) gibt es in Bayern, wie viele davon sind an kommunalen Einrichtungen angegliedert (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben) und wie positioniert sich die Staatsregierung gegenüber dem durch die festgestellte Unterversorgung im KVB Bereich Simbach-Inn (Landkreis Rottal-Inn) bestehenden dringenden Handlungsbedarf zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eigene Datengrundlagen zu der Anzahl bayerischer Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und deren Trägerschaft sind im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht verfügbar.

Daher wird auf Daten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zurückgegriffen:

In Bayern gibt es laut der KVB mit Stand 01.08.2022 938 MVZ, davon sind nach den dem StMGP vorliegenden Erkenntnissen aktuell vier kommunale MVZ (Stand 08.11.2022):

- MVZ Kreisklinik gBetriebs gmbH Bad Neustadt (Unterfranken, Landkreis Rhön-Grabfeld)
- MVZ Erlangen-Höchstadt (Mittelfranken, Landkreis Erlangen-Höchstadt)
- Gesundheitszentrum Ostoberpfalz (Oberpfalz, Landkreis Schwandorf)
- MVZ Burgbernheim GmbH (Mittelfranken, Landkreis Neustadt a. d. Ausch – Bad Windsheim)

Gemäß den Angaben der KBV zum Stichtag 31. Dezember 2021 befanden sich 364 MVZ in Krankenhausträgerschaft in Bayern ¹. Wie viele dieser Krankenhäuser sich wiederum in kommunaler Trägerschaft befinden, kann den zugänglichen Daten nicht entnommen werden. In der kurzen für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit konnten keine Daten eingeholt werden, die eine Aufgliederung dieser MVZ nach Regierungsbezirk und Landkreis bzw. kreisfreier Stadt ermöglichen würden.

Hinsichtlich der für den hausärztlichen Planungsbereich Simbach am Inn festgestellten drohenden Unterversorgung ist darauf hinzuweisen, dass der gesetzliche Auftrag zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung bei den Kassenärztlichen Vereinigungen liegt, in Bayern zuständig ist die KVB. Sofern durch den Landesausschuss nach § 100 Abs. 1 S. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Unterversorgung für einen Planungsbereich bei einer bestimmten Arztgruppe festgestellt wird, kann die KVB Fördermaßnahmen nach § 105 SGB V ergreifen.

Für den hausärztlichen Planungsbereich Simbach am Inn wurde mit Beschluss vom 05.05.2022 Unterversorgung hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte festgestellt.

¹ <https://www.kbv.de/media/sp/mvz-aktuell.pdf>

Der Versorgungsgrad beträgt 73,31 Prozent (Stand 5. August 2022). Daher hat die KVB ein Förderprogramm aufgesetzt, mit dem Hausärztinnen und Hausärzten die Niederlassung in dem Planungsbereich erleichtert werden soll. Einzelheiten hierzu sind unter [KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Foerderprogramm-Hausaerzte-Simbach.pdf](#) abrufbar.

Zusätzlich zu den Fördermaßnahmen der KVB hat auch das StMGP eigene Fördermaßnahmen etabliert, wie zum Beispiel das Förderprogramm zum Erhalt und zur Verbesserung der medizinischen Versorgung, um auch künftig allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine möglichst wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten. Dieses Programm gilt selbstverständlich auch für die Region Simbach am Inn.

67. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Angesichts des im Bundesvergleich in Bayern nach wie vor unterdurchschnittlichen Anteils von Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege mit vollständigem Impfstatus gegen COVID-19 (ca. 67 Prozent im Sept. 2022) und des entsprechend überdurchschnittlich hohen Anteils ungeimpfter Beschäftigter (ca. 6 Prozent) frage ich die Staatsregierung, wie viele Beratungsgespräche die Gesundheitsämter im „abgestuften Verwaltungsverfahren“ zur Impfnachweispflicht in den sieben Regierungsbezirken jeweils vereinbart haben, wie viele Bußgelder verhängt worden sind und wie viele Betretungsverbote ausgesprochen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt im Rahmen eines sechswöchigen Rhythmus RKI-Berichte zum Sachstand Impfquoten. Außerhalb des Pflegebereichs gibt es keine gesetzliche Meldepflicht in Bezug auf die Meldung von Impfquoten. Zum Stichtag 31.08.2022 erhielten 91 Prozent der Beschäftigten in bayerischen vollstationären Einrichtungen der Pflege zwei oder mehr Impfungen und haben damit einen vollständigen Impfschutz, da die strengeren gesetzlichen Anforderungen an einen vollständigen Impfschutz ab 01.10.2022 (drei Impfungen oder zwei Impfungen und eine Genesung) nur für Neubeschäftigte ab 01.10.2022 gelten.

Die Erfassung durchgeführter Beratungsgespräche findet, genau wie die Durchführung des eigentlich gestuften Verwaltungsverfahrens, dezentral in den Gesundheitsämtern vor Ort statt. Da die Impfberatung sowohl durch die Impfzentren als auch durch niedergelassene Ärzte erfolgen kann und eine Bestätigung der Teilnahme hieran regelhaft nur in den Fällen beim Gesundheitsamt vorgelegt wird, bei denen sich betroffene Personen trotz Beratung gegen eine Impfung entschieden haben, können zur Anzahl der tatsächlich durchgeführten Beratungen keine Aussagen getroffen werden. Zum 01.11.2022 wurden in Bayern weder Bußgelder verhängt noch Betretungsverbote ausgesprochen. Hintergrund hierfür ist, dass insbesondere wegen der derzeit angespannten Personallage regelhaft von der Anordnung von Bußgeldern sowie von Betretung und Tätigkeitsverboten abgesehen wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

68. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Planungs- und Umsetzungsstand zum Aufbau der eKOM.Unit Bayern (bitte u. a. Zeitpunkt der formalen Gründung, Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, Erarbeitung der Satzung und Stellenumfang angeben), inwiefern wurden die im Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG) Art. 53 beschriebenen Aufgaben der eKOM inzwischen mittels Satzung oder Ähnlichem konkretisiert und welche der aktuellen Unterstützungsangebote für Kommunen (z. B. BayernStore, BayernLOZe, OZG-Checklisten) werden zukünftig von der eKOM übernommen?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die neue Anstalt öffentlichen Rechts wurde zum 01.08.2022 gegründet und befindet sich aktuell im Aufbau. Im Zuge dieses Aufbaus werden auch erforderliche Dokumente (etwa eine Satzung) und konzeptionelle Überlegungen adressiert, sodass die Einheit im ersten Quartal 2023 ihre Arbeit aufnehmen soll. Zweck der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) soll insbesondere die Weitergabe von EfA-Leistungen an bayerische Kommunen sein. Die verwaltungstechnische Umsetzung wird derzeit konkretisiert. Für besagte Aufgaben werden bis zu acht Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

69. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verwaltungsleistungen muss jede Gemeinde in Bayern bis zum 01.01.2023 laut OZG-Umsetzungskatalog in digitaler Form seinen Bürgern anbieten und wie ist zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage, der Umsetzungsstand jeder der im OZG-Umsetzungskatalog genannten Leistungen in jeder einzelnen Gemeinde in Bayern (bitte tabellarisch nach Gemeinde, Verwaltungsleistung und Umsetzungsstand auflisten, gerne auch als Excel-Tabelle)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Mit Stand 02.11.2022 befinden sich aktuell 181 OZG-Leistungsbündel in kommunaler Zuständigkeit. Hiervon ist die Umsetzung von 118 Leistungsbündeln als abgeschlossen anzusehen. Für 51 dieser 118 als abgeschlossen geltenden Leistungsbündel ergab sich nach sorgfältiger Prüfung der jeweils zuständigen Fachressorts kein Digitalisierungspotenzial (vielfach bedingt durch rechtliche Unmöglichkeit, da die Leistung in Bayern nicht existiert oder aufgrund niedriger Fallzahlen). 67 Projekte wurden bereits erfolgreich umgesetzt. Für die verbleibenden 63 Leistungsbündel wurden Umsetzungsprojekte gestartet.

Über das BayernPortal wurde die Möglichkeit geschaffen, sich für jede Gemeinde die angebotenen Online-Verfahren und damit auch OZG-Leistungen anzeigen zu lassen. Das BayernPortal existiert schon länger als das OZG, daher bildet es potenziell alle Verwaltungsleistungen ab (nicht nur OZG-Leistungen). Eine Auswertung nach OZG-Leistungsbündeln ist daher sehr aufwändig und in der vorgegebenen Frist bzw. mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Die Übersicht der Online-Verfahren im BayernPortal ist einsehbar über ¹. Nach Auswahl eines kommunalen Verfahrens werden die Kommunen aufgelistet, die ein entsprechendes Online-Verfahren anbieten. Als Beispiel sei das Online-Verfahren „Geburtsurkunde online beantragen“ (OZG-Leistungsbündel Geburtsurkunde und -bescheinigung, OZG-ID 10557) genannt ².

¹ <https://www.freistaat.bayern/suche/onlineservice/alphabetisch/>

² <https://www.freistaat.bayern/dokumente/onlineservice/4666564221>